



Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2016

HÄGER VERSICHERUNGSVEREIN AUF GEGENSEITIGKEIT

22.05.2017

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	4
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	5
A.1. Geschäftstätigkeit.....	5
A.2. Versicherungstechnische Leistung	7
A.3. Anlageergebnis	8
A.4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	9
A.5. Sonstige Angaben.....	9
B. Governance-System.....	10
B.1. Allgemeine Angaben zum Governance-System	10
B.2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	17
B.2.1. Bei Neuberufung eines Vorstandsmitgliedes	18
B.2.2. Bei Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes.....	18
B.2.3. Bei Neuberufung einer Verantwortlichen Person einer Schlüsselfunktion.....	19
B.2.4. Dauerhafte Gewährleistung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit.....	20
B.2.5. Fehlende fachliche Qualifikation und / oder persönliche Unzuverlässigkeit ...	21
B.2.6. Anlass zu einer Neu beurteilung der Erfüllung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und / oder die persönliche Zuverlässigkeit.....	21
B.3. Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	21
B.3.1. Risikoidentifikation, -analyse und –bewertung.....	22
B.3.2. Risikominderungstechniken	28
B.3.3. Risikosteuerung, -überwachung und –berichterstattung.....	28
B.3.4. ORSA.....	29
B.4. Internes Kontrollsystem	31
B.5. Funktion der Internen Revision	32
B.6. Versicherungsmathematische Funktion	34
B.7. Outsourcing	34
B.8. Sonstige Angaben.....	35
C. Risikoprofil.....	36
C.1. Versicherungstechnisches Risiko.....	36
C.1.1. Verwendung von Zweckgesellschaften	36
C.1.2. Risikoexponierung	36
C.1.3. Risikokonzentrationen	36
C.1.4. Risikominderung.....	37
C.1.5. Liquiditätsrisiko	37
C.1.6. Risikosensitivität.....	37
C.1.7. Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil.....	38
C.2. Marktrisiko	38
C.2.1. Risikoexponierung	38
C.2.2. Risikokonzentrationen	39
C.2.3. Risikominderung.....	39
C.2.4. Liquiditätsrisiko	43
C.2.5. Risikosensitivität.....	43
C.2.6. Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil.....	43
C.3. Kreditrisiko	43
C.3.1. Risikoexponierung	43
C.3.2. Risikokonzentrationen	44

C.3.3.	Risikominderung.....	44
C.3.4.	Liquiditätsrisiko	44
C.3.5.	Risikosensitivität.....	44
C.3.6.	Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil.....	45
C.4.	Liquiditätsrisiko	45
C.4.1.	Risikoexponierung	45
C.4.2.	Risikokonzentrationen	45
C.4.3.	Risikominderung.....	45
C.4.4.	EPIFP	45
C.4.5.	Risikosensitivität.....	46
C.4.6.	Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil.....	46
C.5.	Operationelles Risiko	46
C.5.1.	Risikoexponierung	46
C.5.2.	Risikokonzentrationen	46
C.5.3.	Risikominderung.....	46
C.5.4.	Liquiditätsrisiko	47
C.5.5.	Risikosensitivität.....	47
C.5.6.	Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil.....	47
C.6.	andere wesentliche Risiken	47
C.7.	Sonstige Angaben.....	47
D.	Bewertung für Solvabilitätszwecke.....	48
D.1.	Vermögenswerte	48
D.2.	Versicherungstechnische Rückstellungen.....	50
D.2.1.	Versicherungstechnische Rückstellung nach Solvency II	50
D.2.2.	Unsicherheiten bezüglich der versicherungstechnischen Rückstellungen.....	53
D.3.	Sonstige Verbindlichkeiten	53
D.4.	Alternative Bewertungsmethoden	55
D.5.	Sonstige Angaben.....	55
E.	Kapitalmanagement.....	56
E.1.	Eigenmittel.....	56
E.2.	SCR und MCR.....	57
E.3.	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapital-anforderung.....	59
E.4.	Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen.....	59
E.5.	Nichteinhaltung des MCR und SCR	59
E.6.	Sonstige Angaben.....	59

Anlagen: QRTs

Zusammenfassung

Der **HÄGER Versicherungsverein a.G.** wurde Mitte des 19. Jahrhunderts als „Privat-Feuerversicherungsverein zu Häger“ gegründet und ist ein bundesweit tätiger Schaden- und Unfallversicherer, der auf die Zusammenarbeit mit unabhängigen Versicherungsmaklern setzt.

Aus den traditionellen Wurzeln hat sich ein innovativer Versicherer entwickelt, der sich seine Unabhängigkeit als Verein bewahrt hat. Im Gegensatz zu einer Aktiengesellschaft fließen Überschüsse also nicht an fremde Eigentümer, sondern dienen der Unabhängigkeit des Unternehmens zum nachhaltigen Vorteil der Versicherten.

Bei Maklern ist die HÄGER Versicherung bekannt für seine unkomplizierte und schnelle Schadenabwicklung, besonders kundenfreundliche Tarife sowie für die direkte, persönliche Kommunikation mit den Sachbearbeitern – beispielsweise durch den Verzicht auf Callcenter. Durch die Konzentration und Spezialisierung auf die wichtigsten Versicherungssparten können ausgereifte und moderne Produkte angeboten werden.

Folgende Versicherungen bietet der HÄGER VVaG an:

Feuerversicherung: Landwirtschaftliche Feuerversicherung und sonstige Feuerversicherung

Verbundene Hausratversicherung

Verbundene Wohngebäudeversicherung

Glasversicherung

Sonstige Sachversicherungen: Einbruchdiebstahl- und Raub-, Leitungswasser-, Sturm-Elektronik- und sonstige Technische Versicherung

Sonstige Versicherungen: Betriebsunterbrechungs- (Feuer- und sonstige Betriebsunterbrechungsversicherung), Mietverlust- und Reisegepäckversicherung,

Unfallversicherung: Einzel- und Kinder-Unfallversicherung.

Die Aufbau- und Ablauforganisation ist bei 10 Mitarbeitern gekennzeichnet durch schnelle Kommunikation der Mitarbeiter untereinander und eine vollständige Einbindung des Vorstandes in den täglichen Geschäftsablauf.

Der Vorstand führt gleichzeitig die Schlüsselfunktionen „Risikomanagement-“ und die „Compliancefunktion“ aus. Die „interne Revision“ sowie die „Versicherungsmathematische Funktion“ wurden im Geschäftsjahr 2016 ausgelagert.

Die Anlagepolitik ist äußerst konservativ und fokussiert sich derzeit auf festverzinsliche Wertpapiere und Tages- bzw. Festgelder.

Der HÄGER Versicherungsverein unterliegt der Standardformel zur Ermittlung unserer regulatorischen Eigenmittelausstattung. Die SCR-Bedeckungsquote beläuft sich zum 31.12.2016 auf 156,2 %. Hierzu wurde keine Matching-Anpassung oder Übergangsmaßnahmen in Anspruch genommen.

Da dieser Bericht zum ersten Mal seit Inkrafttreten von Solvency II erstellt wird, werden keine Vorjahreswerte ausgewiesen. Die Berichtsstruktur folgt unter Berücksichtigung der Proportionalität eines kleinen bzw. mittelständischen Versicherers den regulatorischen Vorgaben.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1. Geschäftstätigkeit

Seine Wurzeln hat der HÄGER Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (HÄGER VVaG) in seinem Mitte des 19. Jahrhunderts im noch rein ländlichen Umfeld. Als Selbsthilfeorganisation Privat-Feuerversicherungs-Verein zu HÄGER wurde der Verein am 21. Juli 1869 in HÄGER von Landwirten gegründet. Das Geschäftsgebiet umfasste die Landkreise Halle/Westfalen, Bielefeld und Herford. Angeboten wurde ausschließlich die Feuerversicherung für Inventar.

1941 wurde zusätzlich die Einbruchdiebstahlversicherung aufgenommen, 1968 folgte die Verbundene Hausratversicherung. Durch die Gebietsreform 1974 wurde aus der Gemeinde Hager ein Stadtteil der Stadt Werther. Das Geschäftsgebiet vergrößerte sich um den Stadtkreis Bielefeld, die Landkreise Gütersloh und Herford und die angrenzenden Gebiete. 1976 wurde die Glasversicherung und Haushaltgeräteversicherung aufgenommen, 1984 folgten die Leitungswasser-, Sturm- und Klein-BU-Versicherung.

1983 übertrug der Regierungspräsident in Detmold die Aufsicht auf das Bundesaufsichtsamt für Versicherungswesen (BAV) in Berlin. Das Geschäftsgebiet wurde 1986 um die Regierungsbezirke Münster, Arnsberg, Detmold, Kassel, Braunschweig, Hannover und die Land- und Stadtkreise Grafschaft Bentheim, Emsland, Cloppenburg, Osnabrück, Vechta, Oldenburg und Bremen erweitert.

1987 wurden die Elektronik- und die Reisegepäckversicherung aufgenommen, 1989 dann die Verbundene Wohngebäudeversicherung und die Versicherung von Mehrkosten und Ertragsausfall in landwirtschaftlichen Betrieben. Gleichzeitig wurde vom BAV die Genehmigung für das Geschäftsgebiet Bundesrepublik Deutschland erteilt. 1992 wurden die Mietverlustversicherung und die Mittlere Betriebsunterbrechungsversicherung, 2005 wurde die Unfallversicherung aufgenommen.

Der Vertrieb unserer Produkte und Betreuung der Kunden geschehen überwiegend durch unabhängige Versicherungsmakler, deren fachliche Qualifikation unseren Anforderungen entspricht.

Aus den traditionellen Wurzeln hat sich ein innovativer Versicherer entwickelt, der sich seine Unabhängigkeit als Verein bewahrt hat.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bietet der HÄGER VVaG ausschließlich im Geschäftsgebiet Bundesrepublik Deutschland in folgenden Sparten marktgerechte und zeitgemäße Produkte an.

Verteilung der verdienten Brutto-Beiträge des Jahres 2016 auf unsere Geschäftssegmente

	2016/T. € Anteil	
Privatkundengeschäft	8.440,1	95,5%
Gewerbliche Risiken	400,0	4,5%
Total	8.840,1	100,0%

Die Anteile unserer größten Sparten stellt sich im Detail wie folgt dar:

- Hausratversicherung, Anteil verdienter Brutto-Prämien: 30,7%,
- Wohngebäudeversicherung, Anteil verdienter Brutto-Prämien: 59,74%,
- alle anderen Sparten, Anteil verdienter Brutto-Prämien: 9,56%.

Die im Geschäftsjahr 2016 gebuchten Bruttobeiträge lagen deutlich über dem Vorjahr. Die Aufteilung der einzelnen Sparten können in der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Sparten	in T. €.	Bruttobeitrag
Feuer		139,5
Verb. Hausrat		2.708,1
Verb. Wohngebäude		5.296,7
So. Sachversicherungen		493,4
So. Versicherungen		203,1
Summe		8.840,8

Die Zukunft des HÄGER VVaG ist weiterhin das Privatkundengeschäft (derzeit: 95,5%) sowie kleingewerbliche Einheiten.

Dabei ist die HÄGER VVaG in seinem Wirken ausschließlich seinen Mitgliedern verpflichtet. Gewinnausschüttungen an die Aktionäre, wie man es bei Aktiengesellschaften kennt, finden hier keine statt, sondern das gute Wirtschaften der HÄGER VVaG kommt den Mitgliedern in Form günstiger und leistungsstarker Versicherungsprodukte zugute.

Die Finanzaufsicht über die HÄGER VVaG hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im nachfolgenden „BaFin“ genannt) inne. Die Kontaktdaten lauten:

Adresse: Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn
Postanschrift: Postfach 1253, 53001 Bonn
Telefon: 0228 / 4108 – 0
Fax: 0228 / 4108 - 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de
De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Die jährliche externe Prüfung der HÄGER VVaG wird von der Ostwestfälischen Revisions- und Treuhand GmbH *Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft* vorgenommen. Der Dienstleister ist erreichbar unter:

Adresse: Stapenhorststr. 131, 33615 Bielefeld
Telefon: 0521 / 52108-0
Fax: 0521 / 52108-70
E-Mail: info@ostwestfaelische.de

Grundsätzlich werden alle Versicherungsverträge in EUR abgeschlossen, die versicherten Risiken sind bundesweit gestreut.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres. Alle in diesem Bericht ausgewiesenen Daten zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind dem handelsrechtlichen Abschluss des HÄGER Versicherungsverein a. G. per 31.12.2016 entnommen.

Gemäß Satzung ist es uns erlaubt weltweiten Versicherungsschutz anzubieten, allerdings beschränken wir uns zum derzeitigen Zeitpunkt auf die Bundesrepublik Deutschland.

Der HÄGER Versicherungsverein a. G. unterhält mit mehreren finanzstarken europäischen Rückversicherungspartnern passive Rückversicherungsvereinbarungen. Obwohl die Satzung es erlauben würde, zeichneten wir im Berichtszeitraum keine aktive Rückversicherung.

Geschäftsvorfälle von besonderer Bedeutung ereigneten sich im Geschäftsjahr 2016 wie folgt: Erweiterung des Vorstands um ein Vorstandsmitglied für die Zeit vom 01.04.2016 bis 30.11.2016.

A.2. Versicherungstechnische Leistung

Die versicherungstechnischen Rückstellungen setzen sich beim HÄGER VVaG gemäß HGB-Bilanz wie folgt zusammen:

in T. €	Brutto	Anteil der Rückversicherer	Netto
Beitragsüberträge	2.712,1	670,9	2.041,2
Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	2.407,8	726 4	1.681,4
Schwankungsrückstellung	1.269,1	0	1.269,1
Summe			4.991,7

Die Voraussetzung für die Bildung der **Schwankungsrückstellung** gemäß § 29 RechVersV ist nach derzeitigem Stand nur bei der Wohngebäudeversicherung gegeben. Da dieser Posten rein auf Nettobasis ermittelt wird, wird er in der Bilanz nur mit einer Zahl ausgewiesen. Eine Unterteilung in Bruttobetrag und den abzusetzenden Anteil der Rückversicherer entfällt.

A.3. Anlageergebnis

Der HÄGER Versicherungsverein verfügt zum 31.12.2016 über 7.515,5 T. € selbst verwaltete Kapitalanlagen.

Die Hauptbestandteile unseres Kapitalanlagebestandes sind Tages- und Festgelder, gefolgt von festverzinslichen Wertpapieren. Dem Zinsänderungsrisiko begegnen wir durch unser Laufzeitmanagement.

Währungsrisiken bestehen für unser Unternehmen nicht, da unser Handelsplatz der europäischen Wirtschaftsraum und als Währung ausschließlich der EURO eingesetzt wird.

Unsere Kapitalerträge setzten sich aus folgenden Positionen zusammen:

Immobilien	78,8 T. €
Wertpapiere	39,5 T. €
Wertzuschreibungen	21,2 T. €
Gewinne aus Abgang von Kapitalanlagen	66,3 T. €
Gesamtertrag	205,8 T. €

Aufwendungen für Kapitalanlagen

Aufwendungen für die Verwaltung	97,8 T. €
Abschreibungen auf Kapital	44,5 T. €
Verluste aus Abgang von Kapitalanlagen	3,3 T. €
Gesamtaufwand	145,6 T. €

Das Anlageergebnis ergibt einen Positivsaldo von 60,2 T. €.

Die Brutto- bzw. Nettoverzinsung, berechnet nach der GDV-Verbandsformel, ergibt 2,8 % bzw. 0,8 %. Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase ist die Ertragslage weiterhin sehr unbefriedigend.

Die Einlagen bei den Kreditinstituten umfassten 15 Festgeldanlagen bei 7 verschiedenen Kreditinstituten.

Darüber hinaus bestanden zum Stichtag bei 2 verschiedenen Depotsbanken Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere.

Um unsere Bonitäts- und Ausfallrisiken zu begrenzen, wählen wir unsere Partner sorgfältig nach Rating Gesichtspunkten aus.

Aufteilung der festverzinslichen Wertpapiere nach Ratingklassen:

- Investment-Grade (Ratingkategorien AAA - BBB) 100,0 %
- Non-Investment-Grade (Ratingkategorien BB-B) 0,0 %
- Speculative-Grade (Ratingkategorien CCC-D) 0,0 %
- Ohne Rating (non rated) 0,0 %

Die Steuerung und Überwachung des Anlagemanagements erfolgt durch Anlagerichtlinien sowie laufender Berichterstattung und stellt somit den Rahmen für die Kapitalanlagetätigkeit des Vorstandes dar. Der HÄGER Versicherungsverein a.G. verfolgt mit der Kapitalanlagerichtlinie das Ziel, die Finanzmittel des Unternehmens unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung unter Berücksichtigung des Finanzmarktumfeldes erreicht werden.

Im Bestand befinden sich ferner Aktien von 4 Gesellschaften.

Der HÄGER Versicherungsverein weist keine direkt im Eigenkapital erfassten Gewinne und Verluste aus.

A.4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Als wesentliche Aufwendungen mit einer Gesamthöhe von 173,9 TEuro nicht versicherungstechnischer Natur sind zu nennen:

Vergütung für den Aufsichtsrat und die Mitgliedervertreter, Verbands- und Pflichtbeiträge, Beratungs- und Prüfkosten, Druck- und Veröffentlichungskosten, Zinsaufwendungen für Genussrechtskapital und Pensionsrückstellungen.

Sonstige wesentliche Erträge ergaben sich darüber hinaus im Berichtsjahr nicht.

A.5. Sonstige Angaben

Keine weiteren Angaben.

B. Governance-System

B.1. Allgemeine Angaben zum Governance-System

Der HÄGER VVaG wird von einem zweiköpfigen Vorstand geleitet. Die Aufgaben des jeweiligen Vorstandsmitgliedes sind hierbei in einem sogenannten Geschäftsverteilungsplan fixiert.

Herrn Thomas (Vors.)

- Beitrag / Inkasso
- Compliance Funktion
- Ausgliederungsbeauftragter für versicherungsmathematische Funktion und Interne Revision
- Rückversicherung
- Finanz- und Rechnungswesen (Finanzbuchhaltung, Bilanzierung, Steuern)
- Kapitalanlagen / Vermögensverwaltung

Frau Bartsch

- Vertrieb/Vermittler/Maklervertrieb
- Risikomanagement Funktion
- Öffentlichkeitsarbeit
- Personal
- Betriebsorganisation im Allgemeinen
- Tarifierung, Produktentwicklung

Gemeinsame Verantwortung:

- Unternehmensführung und Steuerung / Organisation
- Interne Revision
- Controlling
- IT / Dokumentenverwaltung
- Schaden / Leistung

Tabelle 1: Geschäftsverteilungsplan der HÄGER VVaG

Unterstützt wird der Gesamtvorstand des HÄGER VVaG ausschließlich vom Aufsichtsrat, der insgesamt aus 6 Personen besteht, die folgende Tätigkeiten wahrnehmen:

Aufsichtsratsmitglied	Positionen
Tobusch, Hans	Vorsitzender des Aufsichtsrates
Gieselmann, Christian	Stellvertreter des AR-Vorsitzenden
Beckmann, Dirk	Aufsichtsrat
Hake, Georg	Aufsichtsrat
Kreft, Reinhold	Aufsichtsrat
Möller, Roland	Aufsichtsrat

Tabelle 2: Aufsichtsratsmitglieder der HÄGER VVaG und deren Tätigkeiten

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss jedoch einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

1. Den Aufsichtsrat treffen die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Ihm obliegen insbesondere:

- a) die Überwachung der Geschäftsführung;
- b) die alljährliche Bestimmung und Bestellung des Wirtschaftsprüfers;
- c) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Vorschlages über die Überschussverteilung sowie die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung;
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes;
- e) die Bestellung des Vorstandes und die schriftliche Regelung der Dienstverhältnisse.

2. Der Aufsichtsrat hat die Befugnis, durch eine Geschäftsordnung oder durch einen Beschluss festzulegen, dass bestimmte Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vom Vorstand vorgenommen werden können. Insbesondere ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:

- a) zur Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten;
- b) zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken;
- c) zur Beleihung von Grundstücken;
- d) zur Anlegung von Vermögenswerten, die nach Art oder Umfang von besonderer Bedeutung sind;
- e) zur Einführung oder Änderung Allgemeiner Versicherungsbedingungen.

3. Der Aufsichtsrat ist weiterhin ermächtigt:

- a) die Satzung zu ändern, soweit die Änderungen nur die Fassung betreffen;
- b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch welche die Satzung geändert werden soll, soweit abzuändern, wie die Aufsichtsbehörde das vor der Genehmigung verlangt.

Die Änderungen sind der Mitgliederversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn dies von ihr verlangt wird.

Im Geschäftsjahr 2016 ergaben sich folgende wesentliche organisatorische/personelle Veränderungen:

- Erweiterung des Vorstands um ein Vorstandsmitglied für die Zeit vom 01.04.2016 bis 30.11.2016 und einhergehende Anpassung der Verantwortlichkeiten im Vorstand
- Wiederwahl des Aufsichtsrates für weitere 5 Jahre
- Wahl der Mitgliederversammlung für 4 Jahre

Gemäß der Einführung von Solvency II wurden die vier erforderlichen Schlüsselfunktionen

- Versicherungsmathematische Funktion
- Risikomanagementfunktion
- Interne Revision
- Compliance Funktion

implementiert.

Deren Hauptaufgaben und –zuständigkeiten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Schlüsselfunktion	rechtliche Grundlagen	Hauptaufgaben und -zuständigkeit	Berichterstattung / Beratung gegenüber Gesamtvorstand
<p>Versicherungsmathematische Funktion</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Artikel 48 der Europäischen Rahmenrichtlinie 2009/138/EG in Verbindung mit Artikel 272 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, - Artikel 264 und 265 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und Artikel 264 Abs. 3 Delegierte Verordnung (EU) 2016/2283 - Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE), Leitlinie 46 bis 50, - Leitlinien zur vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Grundsätzen) (EIOPA-CP-13/09 DE), - Auslegungsentscheidung zur versicherungsmathematischen Funktion in Versicherungsunternehmen der BaFin vom 21.12.2015 - § 31 Versicherungsaufsichtsgesetz 	<p>Zum Aufgabengebiet der versicherungsmathematischen Funktion gehört alles was mit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu tun hat. In diesem Zusammenhang werden z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die verwandte mathematische Methode auf ihre Eignung geprüft - die internen und externen Daten bezüglich Ihrer Qualität beurteilt - Änderungen analysiert, die zwischen Bewertungsstichtagen auftreten. <p>Auch eine Beurteilung der allgemeinen Annahme- und Zeichnungspolitik sowie der Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen gehört zu Ihrem Aufgabebereich.</p>	<p>Aufgabe der versicherungsmathematischen Funktion ist es einen jährlichen Bericht an den Gesamtvorstand zu erstellen, aus dem alle wesentlichen ausgeführten Arbeiten inklusive deren Ergebnisse sowie ggf. Mängel und Vorschläge zu deren Beseitigung dokumentiert sind.</p> <p>Zum Thema aktuarielle Analyse wird halbjährlich mit Gesamtvorstand ein protokolliertes Gespräch geführt. Hierbei werden die Arbeitsergebnisse aus dem Geschäftshalbjahr dargelegt, Defizite benannt und Empfehlungen zu deren Eliminierung erörtert.</p>
<p>Risikomanagementfunktion</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Artikel 44 der Europäischen Rahmenrichtlinie 2009/138/EG, - Artikel 259, Artikel 260 und Artikel 269 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, - Artikel 259 Abs. 1 und Artikel 260 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2283, - Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE), Leitlinie 	<p>Das Aufgabengebiet der Risikomanagement-funktion ist vielseitig. Hierzu zählen z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Implementierungen eines wirksamen Risikomanagementsystems, Limitsystems sowie Stresstests - Verschiedene Berechnungen (Mindestkapitalanforderung, Solvenzkapitalanforderung, Gesamtsolvabilitätsbedarf) zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Geschäftsjahr - Jährliche Überprüfung der Risikostrategie, des Anlagerisiko 	<p>Die Risikomanagement-Funktion hat gegenüber dem Gesamtvorstand die Pflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Informationen weiterzuleiten, - bei der effektiven Handhabung des Risikomanagementsystems zu unterstützen und - mindestens jährlich zur detaillierten Berichterstattung über Risikoexponierungen und Beratung dessen in Fragen des Risikomanagements, unter anderem in strategischen Belangen, die die

Schlüsselfunktion	rechtliche Grundlagen	Hauptaufgaben und -zuständigkeit	Berichterstattung / Beratung gegenüber Gesamtvorstand
	<p>17 bis 26,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auslegungsentscheidung zum Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent Person Principle, PPP) der BaFin vom 01.01.2016, - Durchführungsverordnung (EU) 2015/2015 der Kommission vom 11.11.2015 - Auslegungsentscheidung zum Risikomanagement in Versicherungsunternehmen der BaFin vom 01.01.2016 - § 26 und § 27 Versicherungsaufsichtsgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> - Überwachung des Risikomanagementsystems, des allgemeinen Risikoprofils des Unternehmens als Ganzes 	<p>Unternehmensstrategie oder größere Projekte und Investitionen betreffen zu beraten.</p>
<p>Interne Revision</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Artikel 47 der Europäischen Rahmenrichtlinie 2009/138/EG, - Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE), Leitlinie 42 bis 45, - Artikel 271 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und Artikel 271 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2283, - Auslegungsentscheidung zu internen Kontrollen und interner Revision in Versicherungsunternehmen der BaFin vom 21.12.2015 - § 30 Versicherungsaufsichtsgesetz 	<p>Zum Aufgabengebiet der Internen Revision gehört z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die selbstständige, (prozess-) unabhängige und objektive risikoorientierte Prüfung aller Geschäftsbereiche, Abläufe, Verfahren und Systeme - Beurteilung der Funktionsfähigkeit, Wirksamkeit und Angemessenheit in den jeweiligen Revisionsbereichen - Überprüfung der betrieblichen Richtlinien, Ordnungen und Vorschriften - Durchführung von Prüfungen, die im Revisionsplan nicht oder bei Bedarf vorgesehen sind <p>Grundlage der Arbeit der Internen Revision ist ein vollständiges und uneingeschränktes Informations- und Prüfungsrecht. Hierfür sind ihr die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, ihre Fragen zu beantworten und Einblicke in die Aktivitäten und Prozesse sowie die IT-Systeme des HÄGER VVaG zu gestatten.</p> <p>Die Interne Revision erhält sämtliche Vorstandsbeschlüsse, die für Ihre Arbeit relevant sein können, unaufgefordert nach Beschluss.</p>	<p>Aufgabe der Internen Revision ist über jede durchgeführte Prüfung inkl. festgestellter wesentlicher Mängel, deren Klassifizierung sowie geeignete Verbesserungsvorschläge zeitnah mind. jährlich einen Bericht zu Händen des Gesamtvorstandes zu erstellen.</p> <p>Werden wesentliche Mängel während der Prüfung festgestellt, so hat die Interne Revision die Pflicht, Empfehlungen zur Mängelbeseitigung zu erarbeiten und diese dem Gesamtvorstand schriftlich darzulegen</p>

Schlüsselfunktion	rechtliche Grundlagen	Hauptaufgaben und -zuständigkeit	Berichterstattung / Beratung gegenüber Gesamtvorstand
<p>Compliance Funktion</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Artikel 46 der Europäischen Rahmenrichtlinie 2009/138/EG, - Artikel 270 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, - Artikel 270 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2283, - Auslegungsentscheidung zu internen Kontrollen und interner Revision in Versicherungsunternehmen der BaFin vom 21.12.2015 - § 29 Versicherungsaufsichtsgesetz 	<p>Das Aufgabenfeld der Compliance Funktion ist eng an das Interne Kontrollsystem und den Gesamtvorstand gekoppelt. Es geht hierbei um die Einhaltung der Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren als auch die vom Gesetzgeber erlassenen Gesetze, Verlautbarungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen. In diesem Kontext hat die Compliance Funktion</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine <i>beratende</i> Funktion gegenüber dem Gesamtvorstand bezüglich deren Einhaltung - eine <i>überwachende</i> Funktion bezüglich deren Einhaltung - eine <i>Frühwarnfunktion</i> bezüglich möglicher Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes für den HÄGER VVaG - eine <i>Risikokontrollfunktion</i> bzgl. des Compliance Risikos bei Nicht-Einhaltung und der vom Gesamtvorstand getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung der Nicht-Einhaltung <p>Der Gesamtvorstand und die MitarbeiterInnen des HÄGER VVaG sind verpflichtet, der Compliance Funktion alle Informationen, die für deren Aufgabenerfüllung relevant sind, zeitgerecht zu übermitteln. Werden durch den Gesamtvorstand interne rechtliche Vorschriften angepasst, ergänzt und / oder neu fixiert, so ist der Gesamtvorstand in der Pflicht, diese Änderungen der Compliance Funktion sowie allen weiteren im Unternehmen davon betroffenen Personen schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Die Compliance Funktion erstellt jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, die dem Gesamtvorstand zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Bei Auftreten und Bekanntwerden von gesetzlichen Änderungen jeglicher Art, die den HÄGER VVaG direkt oder indirekt betreffen, ist die Compliance Funktion verpflichtet, dies schriftlich dem Gesamtvorstand mitzuteilen. Hierfür sind von der Compliance Funktion Vorschläge zur Integrierung der gesetzlichen Änderungen bzw. Neuerungen in die Geschäftsprozesse sowie Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren der HÄGER VVaG schriftlich darzulegen. Sobald die Vorschläge vom Gesamtvorstand verabschiedet worden sind, hat zum einen die Integrierung der Änderungen / Neuerungen in die relevanten Prozesse, Leitlinien und Dokumente des HÄGER VVaG zu erfolgen und zum anderen ist das gesamte Personal im Haus darüber schriftlich zu informieren.</p> <p>Wird der Compliance Funktion bekannt, dass im Unternehmen erlassene Gesetze oder / und interne rechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden, so ist der Gesamtvorstand unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, um entsprechende Maßnahmen zu deren Wiedereinhaltung in die Wege leiten zu können.</p>

Tabelle 3: Hauptaufgaben und -zuständigkeiten der Schlüsselfunktionen

Der **HÄGER VVaG** ist eine Erstversicherung mit Sitz in Deutschland und erfüllt somit § 1 Abs. 1 Nr. 1 VersVergV. Dadurch ist laut § 34 Absatz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz in Verbindung mit der Versicherungs-Vergütungsverordnung (VersVergV) ein **Vergütungssystem** umsetzen.

Für die **Vergütungen**

- der MitarbeiterInnen ist der Vorstand,
- für die des Vorstandes ist der Aufsichtsrat und
- für den Aufsichtsrat ist laut § 10 der Satzung die Mitgliederversammlung

verantwortlich.

Im Sinne des § 2 Nr. 2 der VersVergV sind Vergütungen sämtliche finanziellen Leistungen und Sachbezüge, die an Aufsichtsräte, Geschäftsleiter und MitarbeiterInnen des Unternehmens geleistet werden.

Vergütungen, die

- durch tarifvertragliche Vereinbarungen geleistet werden,
- zur betrieblichen Versicherungs- und Sozialleistung zählen,
- MitarbeiternInnen für die gesetzliche Rentenversicherung und betriebliche Altersversorgung gezahlt werden sowie
- Leistungen, die Kraft einer allgemeinen, ermessensunabhängigen Regelung erbracht werden und keinen Anreiz zur Eingehung von Risiken bewirken,

sind hierbei ausgeschlossen.

Jedes **Aufsichtsratsmitglied** erhält gemäß § 10 der Satzung der Mitgliederversammlung eine *variable* Vergütung. Die Höhe beträgt für jedes Aufsichtsratsmitglied 1,5‰ der Bruttobeitragseinnahme. Zusätzlich erhält der stellvertretende Vorsitzende 0,75‰ und der Vorsitzende 1,5‰ der Bruttobeitragseinnahme.

Das Gehalt der **Vorstandsmitglieder** besteht aus

- einer *fixen* Vergütung inkl. einer Funktionszulage, die nicht pensionsberechtigt ist
- einer *variablen* Vergütung, die sich am Jahresüberschuss orientiert.

Bei der variablen Vergütung handelt es sich um eine prozentualen Gewinnbeteiligung, die sich am Jahresüberschuss nach Abzug von beispielsweise sonstigen Steuern, Zuführung zur Verlustrücklage, Verlustvortrag usw. Diese Zahlung ist jedoch begrenzt auf die Höhe von 35% der fixen Vergütung. Eine Überschreitung der Grenze von 35 T. € sollte nicht vorkommen.

Eine Gewinnbeteiligung an den Vorstand ist im Berichtszeitraum nicht erfolgt.

Eine *fixe* Vergütung erhalten die **MitarbeiterInnen** in Form von monatlichen Gehältern. Bei der Bestimmung der Gehälter richtet sich die Höhe der Vergütung nach den zugeordneten Aufgaben und Erfahrungen.

Zu den *variablen* Vergütungen gehören laut § 2 Nr. 4 VersVergV Vergütungen, die im Ermessen des Unternehmens oder vom Eintritt vereinbarter Bedingungen abhängig sind. Dabei ist zu beachten, dass der HÄGER VVaG keine variablen Vergütungen aufgrund von Gewinnausschüttungen leistet, sondern alle Vergütungen und Einmalzahlungen in einem überschaubaren Risiko erfolgen und die finanzielle Lage des HÄGER VVaG nicht

gefährden. Die Einmalzahlungen, die leistet werden, sind freiwillig, basieren auf keinem vertraglichen Anspruch und sind somit keine Vergütungen i.S.d. Verordnung gem. § 2 Nr. 2 VersVergV, da sie

- allgemein und ermessensunabhängig gewährt werden sowie
- keinen Anreiz zur Eingehung von besonderen Risiken enthalten.

Diese Zahlungen gelten als variable Vergütung, gem. § 2 Nr. 4 VersVergV, da sie

- in keinem Arbeitsvertrag festgeschrieben sind,
- nur gezahlt werden, wenn das Geschäftsergebnis nicht negativ beeinflusst wird und
- auch bei wiederholter Zahlung keine Anerkennung einer Rechtspflicht zu Folge hat.

Die MitarbeiterInnen erhalten eine Einmalzahlung in der jeweils geltenden Höhe

- für die Geburt des Kindes,
- für die Eheschließung und
- bei Erreichen des 10-, 25-, und 40-jährigen Jubiläums.

Die Jubiläumzahlung wird allerdings nur bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit geleistet. Hierzu zählen auch die Zeiten

- der Berufsausbildung,
- der Abwesenheit während des Mutterschutzes,
- des Mutterschaftsurlaubs,
- der Elternzeit sowie
- des Wehr- oder Zivildienstes.

Einmalzahlungen, die abhängig vom Gewinn des HÄGER VVaG sind, werden nicht geleistet.

B.2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Unter Berücksichtigung von Art. 42 der Richtlinie 2009/138/EG in Kombination mit Art. 273 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 bzw. Art. 273 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2283, Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE) und § 24 Versicherungsaufsichtsgesetz wird eine **fachliche Qualifikation** aller Personen, die den HÄGER VVaG tatsächlich leiten oder eine Schlüsselfunktion innehaben, in Abhängigkeit der übertragenen Funktion in den Bereichen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte,
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell,
- Governance-System,
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse als auch
- regulatorische Anforderungen

gefordert. Augenmerk liegt dabei auf einer angemessenen Qualifikation sowie Erfahrungen und Kenntnisse in dem jeweiligen Arbeitsbereich.

Dabei wird unterschieden, ob es sich um eine Anstellung / Funktion als

- *Schlüsselaufgabe* (Vorstandsmitglied) oder
- *andere Schlüsselaufgabe* (Schlüsselfunktion, Aufsichtsratsmitglied)

handelt.

Neben der fachlichen Qualifikation wird eine **persönliche und finanzielle Zuverlässigkeit** erwartet. Als Kriterien werden hierbei persönliches Verhalten und Geschäftsgebaren bei allen Personen des HÄGER VVaG, für die der Geltungsbereich dieser Richtlinie Gültigkeit besitzt, einschließlich strafrechtlicher, finanzieller und aufsichtsrechtlicher Aspekte zugrunde gelegt, die für die Zwecke der Bewertung relevant sind.

B.2.1. Bei Neuberufung eines Vorstandsmitgliedes

Um den HÄGER VVaG tatsächlich leiten zu dürfen, sind vor Neueinstellung eines Vorstandsmitgliedes folgende Unterlagen zur eingehenden **Überprüfung der fachlichen Qualifikation** dem Aufsichtsrat vorzulegen:

- lückenloser und eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf mit Monatsangaben,
- mindestens drei Jahre Berufserfahrung in einer leitenden Tätigkeit innerhalb eines Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmens oder im Bankwesen ODER
- mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung mit Mitarbeiterführung in dem übertragenen Aufgabenbereich innerhalb eines Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmens oder im Bankwesen.

Weitere Kriterien / Unterlagen des Bewerbers die zur **Beurteilung der Zuverlässigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten** herangezogen werden, sind:

- Einhaltung des § 24 Abs. 3 Versicherungsaufsichtsgesetz,
- das *Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde*,
- das BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit*,
- der Auszug aus dem Gewerbezentralregister sowie
- die eidesstattliche Erklärung über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse,
- der Geschäftsverteilungsplan des Gesamtvorstandes,
- ggf. das (Arbeits-)Zeugnis der letzten / derzeitigen Tätigkeit und
- ggf. Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungen.

Das Arbeitszeugnis wird dahingehend geprüft, ob die Zuverlässigkeit positiv hervorgehoben ist und die Arbeitseinschätzung mit mindestens gut bewertet wurde.

Der Entscheidungsprozess zur Einstellung einer Person, die den HÄGER VVaG zukünftig tatsächlich leiten soll, wird vom Aufsichtsrat durchgeführt und schriftlich dokumentiert. Der Aufsichtsrat nimmt die Anzeigepflicht gegenüber der BaFin bei Beststellungsabsicht vor.

B.2.2. Bei Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes

Für die Auswahl einer Person, welche den HÄGER VVaG im Rahmen des Aufsichtsrates sachkundig unterstützen möchte, gelten unter Beachtung von § 24 Abs. 4 Versicherungsaufsichtsgesetz folgende Kriterien zur **Überprüfung der fachlichen Qualifikation**:

- aussagekräftiger und eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf mit Monatsangaben,
- mindestens Nachweis über fünf Jahre Berufserfahrung bezüglich Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die für den Tätigkeitsbereich des HÄGER VVaG relevant sind und
- ggf. Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungen.

Des Weiteren erklärt sich das zukünftige Aufsichtsratsmitglied bereit, an Schulungen teilzunehmen, die zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation führen und damit zur optimalen Unterstützung seines Aufgabenbereiches innerhalb des Aufsichtsrates des HÄGER VVaG.

Außerdem hat der Interessent zur **Beurteilung der Zuverlässigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten** folgende Unterlagen vorzulegen:

- *Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde,*
- das BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit,*
- der Auszug aus dem Gewerbezentralregister sowie
- die Benennung der bestehenden und zukünftigen Geschäftsbeziehungen einschließlich der Vermittlungstätigkeiten zum HÄGER VVaG.

Der gesamte Prozess bis zur Einstellung eines Aufsichtsratsmitgliedes erfolgt durch den bestehenden Aufsichtsrat. Der Entscheidungsprozess wird dabei schriftlich dokumentiert. Die Wahl und die Bestellung des Aufsichtsratsmitgliedes, nach Prüfung durch die BaFin, erfolgt letztendlich durch die Mitgliederversammlung.

B.2.3. Bei Neuberufung einer Verantwortlichen Person einer Schlüsselfunktion

Eine Person, die zukünftig die Position der

- Intern Verantwortlichen Person (IVP) oder
- Ausgliederungsbeauftragten (AB)

für eine der Schlüsselfunktionen (Compliance Funktion, Interne Revision, Risikomanagement-Funktion, versicherungsmathematische Funktion) ausübt, hat zur eingehenden **Überprüfung der fachlichen Qualifikation** durch den Gesamtvorstand folgender Dokumente vorzulegen:

- aussagekräftiger und eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf mit Monatsangaben,
- ggf. das (Arbeits-)Zeugnis der letzten / derzeitigen Tätigkeit,
- mindestens fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung in dem übertragenen Aufgabenbereich innerhalb eines Versicherungsunternehmens oder im Bankwesen ODER
- Nachweis eines Studiums mit betriebswirtschaftlichem Hintergrund ODER
- Nachweis eines Studiums mit finanz- und / oder versicherungsmathematischem Hintergrund ODER
- Nachweis eines Studiums mit juristischem Hintergrund.

Das Augenmerk im Arbeitszeugnis liegt hierbei auf der positiven Hervorhebung der Zuverlässigkeit der Person und der Bewertung der Arbeitseinschätzung mit mindestens gut.

Weitere Kriterien, die die Schlüsselfunktion im Rahmen der **Beurteilung der Zuverlässigkeit** erfüllen muss, sind:

- *Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde,*
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister,
- das BaFin-Formular Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit.

Die **fachliche Qualifikation des Ausgliederungsbeauftragten** ist außerdem mit der ausgegliederten Schlüsselfunktion verbunden. In der Leistungsbeschreibung, die schriftlich festgehalten und Bestandteil des jeweiligen Ausgliederungsvertrages ist, ist hierfür die Qualifikationsanforderung beschrieben. Somit ist auch der Überwachungsauftrag schriftlich fixiert.

Der Entscheidungsprozess zur Einstellung einer Person, die zukünftig die Funktion *Intern Verantwortliche Person* bzw. *Ausgliederungsbeauftragter einer Schlüsselfunktion* innehaben soll, wird während des gesamten Einstellungsprozesses durch den Gesamtvorstand schriftlich dokumentiert. Gemäß § 47 Nr. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz ist die Bestellungsabsicht der *Intern Verantwortlichen Person* oder eines *Ausgliederungsbeauftragten einer Schlüsselfunktion* der BaFin mitzuteilen und ihr alle notwendigen Unterlagen zu zusenden, damit die fachliche Qualifikation und die persönliche Eignung überprüft werden kann.

B.2.4. Dauerhafte Gewährleistung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit

Die fortlaufende Wahrung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit ist von jeder Person, für die die Fit und Proper Leitlinien gelten, selbstständig zu gewährleisten.

Die *fachliche Qualifikation* kann gewahrt werden durch:

- Selbststudium sowie
- Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen und Seminaren.

Aufgrund der Unternehmensgröße werden keine Testverfahren zur Überprüfung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit vorgenommen, da entweder alle Personen involviert sind oder über wesentliche Prozessänderungen zuzüglich der jeweils zu ihrem Aufgabenbereich erforderlichen Daten und Abläufe im Unternehmen informiert werden. Ein weiteres Kriterium gegen ein Testverfahren ist der schnelle Informationsfluss, der eine hohe Transparenz garantiert. Außerdem können eventuelle fachliche Defizite und persönlichen Unzuverlässigkeit über das Vier-Augen-Prinzip direkt erkannt werden.

Die *persönliche Zuverlässigkeit*

- der Vorstandsmitglieder (*Schlüsselaufgabe*),
- der Personen, die *andere Schlüsselaufgaben* (Intern Verantwortliche Person einer Schlüsselfunktion, Aufsichtsratsmandat) wahrnehmen sowie
- der *Ausgliederungsbeauftragte(r)* einer Schlüsselfunktion

werden anhand des einfachen Führungszeugnisses überprüft, welches bei

- *unbefristeten* Verträgen alle fünf Jahre und
- *befristeten* Verträgen, ein Jahr vor der Neubestellung

dem entsprechenden Gremium gemäß Neubestellung vorzulegen ist.

Treten hierbei Beanstandungen auf, so entscheidet der HÄGER VVaG, wie mit der Vorwerfbarkeit des begangenen Verstoßes im Einklang mit dem nationalen Recht oder der nationalen Praxis umgegangen werden soll und leitet entsprechende Gegenmaßnahmen ein.

B.2.5. Fehlende fachliche Qualifikation und / oder persönliche Unzuverlässigkeit

Bei einer **fehlenden fachlichen Qualifikation und / oder persönlichen Unzuverlässigkeit** einer Person, für die die Fit und Proper Leitlinien gelten, sind deren Mängel schriftlich festzuhalten, den Prozess und entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung der Defizite zu formulieren sowie den zeitlichen Rahmen zur Behebung zu fixieren.

Die Überwachung und der beschriebene Prozess zur Beseitigung der Defizite wird

- bei Vorstandsmitgliedern vom Aufsichtsrat,
- bei Aufsichtsratsmitgliedern von der Mitgliederversammlung und
- vom Vorstand bei
 - o *Intern Verantwortliche Person einer Schlüsselfunktion* sowie
 - o *Ausgliederungsbeauftragte(n)* einer Schlüsselfunktion,

durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

Nach Ablauf der Frist ist zu prüfen, ob bereits bemängelte Defizite weiter bestehen. Ist dies der Fall, so ist gemeinsam mit der Aufsichtsbehörde sicherzustellen, dass die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und / oder persönliche Zuverlässigkeit wieder erfüllt werden.

B.2.6. Anlass zu einer Neubeurteilung der Erfüllung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und / oder die persönliche Zuverlässigkeit

Eine Neubeurteilung ist notwendig bei rechtswidrigen Verstößen und / oder Verstößen gegen die ordnungsgemäße Geschäftsführung. Werden die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und / oder persönliche Zuverlässigkeit nicht wiederhergestellt, so kann dies ggf. zur Kündigung der Person führen, für die die Fit und Proper Leitlinie gilt.

B.3. Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems der HÄGER VVaG orientiert sich an den Unternehmenszielen und deren geplante Maßnahmen zur Sicherung des langfristigen Unternehmenserfolges. Für die Ausarbeitung dieser Ziele ist der Gesamtvorstand verantwortlich.

Der Risikomanagementprozess dient zur frühzeitigen Erkennung der wesentlichen unternehmensspezifischen Risiken und bildet eine wesentliche Grundlage zur Unternehmenssteuerung. Er setzt sich aus den Schritten Risikoidentifikation, Risikoerfassung und Risikobewertung zusammen. Anhand dieser gewonnenen Informationen können dann für die im Unternehmen wesentlichen Risiken konkrete

Handlungsanweisungen formuliert werden, die zur Optimierung des Chancen-Risiko-Profiles dienen (Risikomanagement). Das Risikomanagementsystem ist damit in den Entscheidungsprozess des Gesamtvorstandes involviert.

Über die Risikosituation wird halbjährlich im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung informiert.

Die Risikomanagementfunktion ist im Ressort des Vorstandsmitgliedes von Frau Bartsch angesiedelt und wird von ihr auch ausgeübt. Sie besitzt die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit, die in diesem Rahmen gefordert wird. Durch die enge Bindung der Risikomanagementfunktion an den Vorstand und unter Berücksichtigung des „4-Augen-Prinzip“ ist ein stetiger und schneller Kommunikationsfluss zum einen zum Gesamtvorstand und zum anderen aufgrund der Unternehmensgröße auch zu den MitarbeiterInnen gewährleistet.

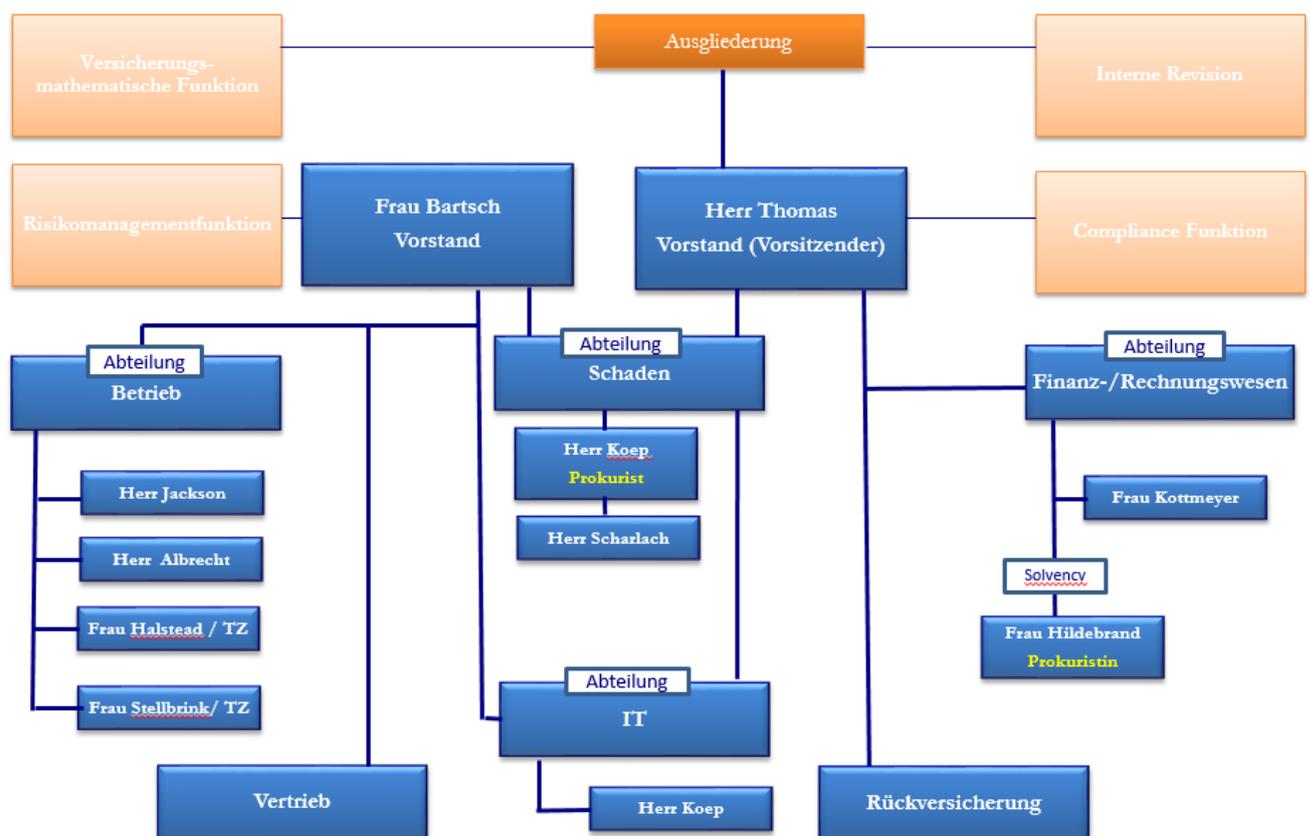


Abbildung 1: Organigramm der HÄGER VVaG

B.3.1. Risikoidentifikation, -analyse und -bewertung

B.3.1.1. Versicherungstechnisches Risiko

B.3.1.1.1. Prämienrisiko

Dem Prämienrisiko begegnen wir durch eine äußerst vorsichtige Tarifierung sowie durch eine selektive und qualitätsorientierte Zeichnungspolitik.

Die Basis der Tarifierung bildet die Annahme- und Zeichnungspolitik des HÄGER VVaG. Für die Sparten Hausrat und Wohngebäude, welche etwa 90% des Gesamtgeschäfts ausmachen, werden zur Überprüfung ferner des ermittelten Tarifes die Nettozahlen des

Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (im Folgenden „GDV“ genannt) zum Vergleich herangezogen. Des Weiteren finden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten Prüfungen der Schaden/Kostenquoten der einzelnen Sparten statt, so dass das Prämienrisiko als nicht wesentlich erachtet werden kann.

B.3.1.1.2. Reserverisiko

Für die in der Vergangenheit eingetretenen und noch nicht abgewickelten Schadenersatzansprüche werden die Reserven vorsichtig geschätzt. Dem Reserverisiko begegnen wir mit in der Höhe angemessenen Schadenrückstellungen.

Das Reserverisiko wird als ein nicht wesentliches Risiko eingestuft, da zwischen 85% und 90% der Schäden innerhalb des anfallenden Geschäftsjahres abgewickelt werden.

Der verbleibende Rest wird innerhalb von maximal

- vier Jahren in der Sparte Feuer und Sach und
- zwei Jahren in der Sparte Unfall

nach dem angefallenen Geschäftsjahr reguliert.

Für die bereits eingetretenen, aber noch nicht vollständig regulierten Versicherungsfälle inklusive den unbekanntem Spätschäden (Stichwort: IBNR-Schäden) werden angemessene Rückstellungen gebildet, die in Summe die von der versicherungsmathematischen Funktion ermittelten notwendigen Schadenrückstellungen überdecken.

B.3.1.1.3. Naturkatastrophen/Großschäden

Der HÄGER VVaG versichert die Naturgefahren Sturm, Überschwemmung, Hagel und Erdbeben. Als Großschaden werden Schäden mit einem Betrag von mindestens 25 TEuro definiert. Der Selbstbehalt des HÄGER VVaG beträgt 70% der Nettoprämie.

Durch die gewählte Rückversicherungsstruktur (Quote und StopLoss) ist der HÄGER VVaG in der Lage auch größere Ereignisse (z.B. Kyrill) abzufedern, da nach dem Überschreiten des Selbstbehaltes bei dem StopLoss-Vertrag eine Haftung des Rückversicherers zu 100% entsteht. Dadurch besteht kein wesentliches Risiko aus Naturkatastrophen und Großschäden.

B.3.1.1.4. Stornorisiko

Der HÄGER VVaG besitzt ausschließlich einjährige Verträge mit den Versicherungsnehmern bzw. Rückversicherern. Da eine Kündigung des Versicherungsnehmers und des Rückversicherers im Jahr nicht möglich ist, existiert das Stornorisiko bei der HÄGER VVaG nicht.

B.3.1.1.5. Messung des versicherungstechnischen Risikos

Für das Reserverisiko wird eine quantitative Messung im Rahmen der aktuariellen Ermittlung der Schadenrückstellung gemäß Abschnitt 2 „Vorschriften für versicherungstechnische Rückstellungen“ der Richtlinie 2009/138/EG vorgenommen.

Zudem erfolgt eine quantitative Messung des versicherungstechnischen Risikos, im Rahmen des *ORSA-Tools nach Art der Schadenversicherung*. Dabei ist zu beachten, dass das versicherungstechnische Risiko nicht je Einzelrisiko, sondern gesamt betrachtet wird. Durch die fortwährende Überwachung der Entwicklung des Solvabilitätsbedarfes mittels *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* und unter Berücksichtigung der Anforderung bezüglich des Gesamtsolvabilitätsbedarfes ist eine Einschätzung des versicherungstechnischen Risikos und seiner Entwicklung möglich. Dies bildet die Basis für

das Management des versicherungstechnischen Risikos im Hinblick auf das gesamtunternehmerische Risiko.

B.3.1.2. Marktrisiko

Das **Marktrisiko** setzt sich zusammen aus:

- Fremdwährungsrisiko,
- Zinsänderungsrisiko,
- Aktienrisiko und
- Immobilienrisiko.

B.3.1.2.1. Fremdwährungsrisiko

Das Fremdwährungsrisiko, welches auch zum Marktrisiko gehört, ist nicht vorhanden, da als Handelsplatz ausschließlich der europäische Wirtschaftsraum mit Euro als Währung erlaubt ist.

B.3.1.2.2. Zinsänderungsrisiko

Das Vermögen des HÄGER VVaG ist überwiegend in festverzinslichen Wertpapieren angelegt. Um dem Zinsänderungsrisiko optimal entgegenzusteuern, werden deshalb

- mittlere Anlagezeiträume von fünf Jahren gewählt,
- pro Transaktion maximal 400 TEuro investiert,
- verschiedene Laufzeiten der festverzinslichen Wertpapiere gemischt sowie
- entweder ein Mindestrating von „A“ (S&P's) oder die Zugehörigkeit des Emittenten zum Einlagensicherungsfond vorausgesetzt.

Aufgrund dieser Herangehensweise kann das Zinsänderungsrisiko als gering eingestuft werden.

B.3.1.2.3. Aktienrisiko

Das Aktienrisiko wird als gering eingeschätzt, da

- das Anlagevolumen von direkt und indirekt gehaltenen Aktien maximal 12,5% beträgt,
- die Direktanlage in eine Aktie das Anlagevolumen von 2,5% nicht überschreitet und
- die Aktienkursentwicklung monatlich überwacht wird, so das eine zeitnahe Reaktion des Vorstandes auf die Marktveränderungen möglich ist.

B.3.1.2.4. Immobilienrisiko

Im Anlageportfolio befinden sich ausschließlich selbstgehaltene Immobilien. Diese stellen maximal 25% des Gesamtanlagevermögens dar. Ziel dieser Kapitalanlagestrategie ist eine langfristige Investition, deren Mieteinnahmen zur Stärkung des Anlagevermögens dienen. Aus diesem Grund wird das Immobilienrisiko als gering eingestuft.

B.3.1.2.5. Messung des Marktrisikos

Aufgrund der geringen Komplexität auf der Kapitalanlagenseite ist ein Faktoransatz wie im *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* implementiert ausreichend, um einen Solvabilitätsbedarf auf der Kapitalanlagenseite zu bestimmen. Eine fortwährende Überwachung der Entwicklung des Solvabilitätsbedarfes speziell mit Blick auf die Anforderung des Gesamtsolvabilitätsbedarfes erlaubt eine Einschätzung des Marktrisikos und seiner aktuellen Entwicklung. Dies ermöglicht das Management des Marktrisikos, insbesondere mit Blick auf das gesamtunternehmerische Risiko.

B.3.1.3. Kreditrisiko

Zu den **Kreditrisiken** des Anlageportfolios des HÄGER VVaG gehören:

- das Marktrisikokonzentration,
- das Spreadrisiko und
- das Gegenparteiausfallrisiko.

B.3.1.3.1. Marktrisikokonzentration

Der Marktrisikokonzentration wird aufgrund der Streuung auf mehrere Emittenten Rechnung getragen. Das Risiko selbst wird als minimal eingestuft, da derzeit das Kapitalanlagevolumina

- für die Asset-Klasse *Immobilie* maximal 25% und
- maximal 20% je anderer Asset-Klasse

pro Emittent beträgt.

B.3.1.3.2. Spreadrisiko

Das Spreadrisiko stellt die Sensitivität der Anleihen und Kredite, Verbriefungspositionen sowie der Kreditderivate in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Kredit-Spreads gegenüber der risikofreien Zinskurve dar.

Der HÄGER VVaG wirkt dem Spreadrisiko mittels

- Mischung verschiedener Laufzeiten und
- mittlerer Anlagezeiträume

entgegen.

Das Spreadrisiko wird deshalb als minimal eingestuft.

B.3.1.3.3. Gegenparteiausfallrisiko

Das Gegenparteiausfallrisiko ist als Folge der Finanzmarktkrise derzeit von besonderer Bedeutung. Aufgrund der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Kapitalanlagestruktur (nur Schuldner mit hoher Bonität und Liquidität sowie einer breiten Streuung) ist es bei dem HÄGER VVaG zu keinen Ausfällen gekommen. Die Kapitalanlagen erfolgen zum großen Anteil in Staats- und Unternehmensanleihen, deutschen Pfandbriefen und Ausleihungen an Banken. Aufgrund der Kapitalanlagegrundsätze:

- Mindestrating „A“ (S&P's) des Emittenten der Kapitalanlage und /oder
- Zugehörigkeit des Emittenten zum Einlagensicherungsfond des Bundesverbands der deutschen Banken

wird das Gegenparteiausfallrisiko als gering eingeschätzt.

B.3.1.4. Rückversicherungsausfallrisiko

Derzeit hat der HÄGER VVaG mit jeweils sechs Rückversicherern sowohl proportionale (Quotenverträge) als auch nicht-proportionale (StopLoss) Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen. Dabei sind die Forderungen gegenüber einem einzelnen Rückversicherer gering. Bei Vertragsabschluss mit dem Rückversicherer wird ein Mindestrating von BBB (Standard & Poors, S&P's) vorausgesetzt.

Das Rückversicherungsausfallrisiko wird deshalb als minimal eingeschätzt.

B.3.1.5. Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko wird überwacht und gesteuert. Hierzu werden Mittelzu- und -abflüsse aus der Versicherungstechnik und den Kapitalanlagen berücksichtigt. Durch die regelmäßigen Zahlungsströme wird dem Risiko unzureichender Liquidität entgegengewirkt.

Um die Liquidität des HÄGER VVaG zu wahren und somit den Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen zu können, ist ein Betrag in Höhe von mindestens 500 TEuro jederzeit auf den Girokonten verfügbar. Des Weiteren sind die Bestände entsprechend gestreut, um kurzfristig hierauf zurückgreifen zu können. Bei Großschadenereignissen besteht außerdem die Möglichkeit von den Rückversicherern Einschüsse zu erhalten. Eventuell auftretenden Liquiditätsspitzen kann ferner jederzeit mit der ausreichenden Verkaufsmöglichkeit von marktgängigen Wertpapieren bzw. Auflösung von Tages- und/oder Festgeldern begegnet werden.

Auch bei anhaltenden Liquiditätsengpässen im Finanzsektor sieht sich der HÄGER Versicherungsverein a.G. keinem bedeutenden Liquiditätsrisiko im Bereich der Kapitalanlagen ausgesetzt. Das Liquiditätsrisiko wird deshalb als gering eingestuft. Eventuell auftretenden Liquiditätsspitzen kann ferner jederzeit mit der ausreichenden Verkaufsmöglichkeit von marktgängigen Wertpapieren bzw. Auflösung von Tages- und/oder Festgeldern begegnet werden.

Es erfolgt eine laufende Berichterstattung im Vorstand über die Vermögenslage und Kapitalbestände. Der Aufsichtsrat erhält regelmäßig entsprechende Aufstellungen.

B.3.1.6. Operationelles Risiko

Das *operationelle Risiko* wird aufgrund der nicht bestehenden Komplexität der Unternehmensstruktur keiner besonderen Überwachungsprozedur unterworfen. Im Falle von sich anbahnenden Vorfällen erlaubt die geringe betriebliche Komplexität des Unternehmens bzw. das in dem HÄGER VVaG gelebte „4-Augen-Prinzip“ bereits eine frühzeitige Wahrnehmung und Identifikation der Gefahr. Das Prinzip der unternehmerischen Vorsicht garantiert, dass umgehend Maßnahmen ergriffen werden.

B.3.1.6.1. Ausfälle von Personal

Der HÄGER VVaG besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern und zehn Teil- bzw. Vollzeitkräften. Sollten MitarbeiterInnen oder Vorstandsmitglieder ausfallen, können durch Vertretungsregelungen ein Vorstandmitglied durch einen Prokuristen bzw. ein(e) Mitarbeiter(in) durch einen / eine Mitarbeiter(in) aus einem anderen Bereich vertreten werden. Das Risiko einer Handlungsunfähigkeit wird daher als gering eingeschätzt.

B.3.1.6.2. Ausfälle der ausgegliederten Schlüsselfunktion

Die ausgelagerten Schlüsselfunktionen werden von zwei Unternehmen wahrgenommen. Aufgrund Ihrer Unternehmensstruktur sind sie im Stande, die Ihnen übertragenen Tätigkeiten jederzeit auszuführen.

Da die Ausgliederung der Schlüsselfunktionen nicht an Einzelpersonen erfolgt ist, ist die Handlungsfähigkeit jederzeit gegeben. Das Risiko wird hiermit als minimal eingestuft.

B.3.1.6.3. IT-Ausfall

Die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie ist für den HÄGER VVaG unverzichtbar und auf Grund immer umfangreicherer Prozesse ein Aspekt des Risikomanagements. Durch die Abhängigkeit von der IT sind die Sicherheitsmechanismen des HÄGER VVaG in den letzten Jahren kontinuierlich weiterentwickelt worden.

Da wir dem Datenschutz und der Sicherheit eine sehr große Bedeutung beimessen und Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Verbindlichkeit im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes gewährleisten, wird unter anderem durch umfangreiche Schutzmechanismen, wie einer Notfallplanung, Back-up-Lösungen sowie Berechtigungsverwaltung und technischen Sicherungen gegen unbefugten Zugriff begegnet und die Ausfallwahrscheinlichkeit effektiv begrenzt.

Ein Komplettausfall der IT wird als sehr minimal eingestuft. Es bestehen Wartungsverträge mit verschiedenen Firmen (K+P Wiesbaden, Teuto.net, Bielefeld), so dass eine Reaktion innerhalb von 24 Stunden gewährleistet ist.

B.3.1.6.4. Betrugsrisiken durch MitarbeiterInnen

Um das Betrugsrisiko durch MitarbeiterInnen zu minimieren, wurden für die Schadenregulierung, je nach Erfahrung der Mitarbeiter(in), Vollmachtgrenzen erteilt. Bei Überschreiten einer Vollmachtgrenze ist die Freigabe durch einen /eine Mitarbeiter(in) mit einer höheren Freigabegrenze erforderlich. Zahlungsfreigaben erfolgen grundsätzlich immer durch ein Vorstandsmitglied. Sämtliche Zahlungsausgänge können nur vom Vorstand bzw. Vorstand + Prokuristen unter Einhaltung des 4-Augen-Prinzips durchgeführt werden. Selbst bei Schadenfreigaben durch die bevollmächtigten MitarbeiterInnen wird abschließend stichprobenartig während des Zahlungsausganges durch den Vorstand geprüft. Das Betrugsrisiko ist damit als gering anzusehen.

B.3.1.6.5. Meinungsverschiedenheiten im Vorstand

Aufgrund der Unternehmensgröße kann eine Meinungsverschiedenheit im Vorstand ein wesentliches Risiko darstellen. Diesem Risiko wird entgegengewirkt, indem bei Nicht-Einigkeit des Vorstandes der Aufsichtsrat kontaktiert wird. Der Aufsichtsrat hat dann die Aufgabe, entweder eine Schlichtung zu erzielen oder wenn dies nicht möglich ist, eine Entscheidung herbeizuführen.

B.3.1.6.6. Rechtsrisiko

Dem Rechtsrisiko kann durch eine aktive und zuverlässige Ausübung der Compliance Funktion Rechnung getragen werden.

B.3.1.7. Reputationsrisiko

Der HÄGER VVaG tritt als solider und verlässlicher Partner gegenüber Kunden und Maklern auf. Dem Risiko einer negativen Wahrnehmung durch Kunden, Maklern und anderen Marktteilnehmern begegnet man durch ein intensives Qualitätsmanagement. Dies zeichnet sich durch kurze Durchlaufzeiten bei der Vertrags- und Schadenbearbeitung sowie

einer hohen telefonischen Erreichbarkeit aus. Studien und Testergebnisse bestätigen unsere Kunden- und Maklerfreundlichkeit. Internen Einflüssen begegnet man mittels Fit-und-Propor-Leitlinien und dem „4-Augen-Prinzip“.

Zusätzlich werden Beschwerden jeglicher Art dem Vorstand zur Übersicht und Beurteilung vorgelegt, so dass aufkommende negative Tendenzen frühzeitig erkannt werden können.

B.3.1.8. Strategisches Risiko

Durch fachlich-qualifizierte Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen im Rahmen der IHK, DVA und Nutzung von Fortbildungsseminaren anderer Anbieter wird den strategischem Risiko aufgrund mangelndes Fachwissen oder Beratungsfehler gegengesteuert.

Strategisches Risiko aufgrund riskanter Kapitalanlagen oder Erschließung weiterer Marktsegmente durch Einführung neuer Versicherungszweige besteht nicht. Weder die Versicherungsprodukte noch die Wahl der Kapitalanlagen weisen komplexe Strukturen auf.

B.3.2. Risikominderungstechniken

Eine Risikominderung kann man durch eine geeignete Wahl der Rückversicherungsstruktur im Verhältnis zu den betriebenen Versicherungszweigen erzielen.

Im Rahmen des *ORSA-Tools nach Art der Schadenversicherung* fließt die empirische Risikominderung durch die Rückversicherung über die Netto-Schadenquoten bzw. über den Streuungsparameter direkt in die Berechnung des Solvabilitätsbedarfes des versicherungstechnischen Risikos ein.

B.3.3. Risikosteuerung, -überwachung und –berichterstattung

Die Übernahme von Risiken und das Eingehen versicherungsvertraglicher Leistungsversprechen sind das Kerngeschäft des HÄGER VVaG.

Die Risikosteuerung erfolgt durch Richtlinien (z.B. Kapitalanlage- und Zeichnungsrichtlinien), weitere Analyseinstrumente wie z.B. monatliches Bilanz- und GuV-Controlling, quartalsweise Rückversicherungscontrolling, tägliches Reporting der Prämienzu- und Abgänge sowie durch vorhandenes Limitsystem. Sollte aufgrund einer sich unterjährig verschärfenden Risikosituation eine Abweichung von den Kapitalanlagen-, Zeichnungs- oder anderweitigen Richtlinien erkennbar sein, werden entsprechende Maßnahmen vom Vorstand beschlossen und kontrolliert. Limite werden regelmäßig überwacht. Die Überwachung wird teilweise durch Vorgaben im Bestandsführungssystem automatisch durchgeführt.

Die Risikoüberwachung hat die Aufgabe, die Auswirkungen der geschäftspolitischen Entscheidungen sowie die Maßnahmen der Risikosteuerung auf die Zielgrößen abzubilden und dies dem Vorstand zu zuleiten. Die Kontrolle erfolgt durch einen klassischen Soll-Ist-Vergleich. Diese Sollwerte der verschiedenen Ebenen werden dann mit den realisierten Risikopositionen verglichen und man kann die Abweichungen ermitteln. Im Rahmen einer Abweichungsanalyse sind die Ursachen für die Differenzen zu bestimmen und zu untersuchen. Der Aufsichtsrat wird in seinen Sitzungen hierüber informiert.

Dabei ist insbesondere die Einhaltung, Auslastung oder Überschreitung von vorgesehenen Limiten zu prüfen. Die konsequente Befolgung der Regeln und die Kontrolle der MitarbeiterInnen im Umgang mit Risiken gehören zu den grundlegenden Aufgaben aller Verantwortlichen beim HÄGER VVaG. Richtlinien, Anleitungen und Handbücher

(Intranet) sollen eine einheitliche und sichere Vorgehensweise gewährleisten. Sie sind für alle MitarbeiterInnen verpflichtend.

Der Abschlussprüfer beurteilt jährlich die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements und berichtet darüber an den Aufsichtsrat und Vorstand.

Die interne Risikoberichterstattung informiert den Gesamtvorstand monatlich über die Risikolage und zwar in Bezug auf die einzelnen Risikokategorien fortlaufend. So ist gewährleistet, dass Schwächesignale und negative Trends rechtzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Die Risikoberichterstattung erfolgt durch das Rechnungswesen, den Schadenbereich und durch EDV-technisch erstellte Auszüge bzw. Listen in den angesprochenen Bereichen.

Ziel dieser internen Risikoberichterstattung ist es, einen ständigen und verständlichen Überblick über die Risikolage des HÄGER VVaG zu erhalten.

Schadenanzahl und Schadenbetrag sind nur durch eine vorzeitige Risikoselektion zu vermeiden oder zu vermindern. Die Jahreszwischenergebnisse übermitteln eine Übersicht über den Verlauf des abgelaufenen Geschäftsjahres. Eingriffe können dann kurzfristig vorgenommen werden. Kapitalanlageergebnisse hängen stark von den jeweiligen Zinsstrukturen ab. Durch diese aussagekräftigen Auswertungen ist der HÄGER VVaG in der Lage, Veränderungen des Geschäftsverlaufes auf monatlicher Geschäftsjahresbasis oder auf Vorjahres- bzw. Vorvorjahresbasis zu analysieren.

B.3.4. ORSA

Im jährlichen Own Risk and Solvency Assessments (ORSA) wird die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung vorgenommen. Die Überprüfung sowie eventuelle Adjustierungen der ORSA-Prozesse erfolgen mindestens einmal jährlich und werden durch den Vorstand beschlossen.

Die maßgeblichen Risiken des HÄGER VVaG bestehen im versicherungstechnischem Risiko, im Kapitalanlagerisiko, im operationellem Risiko und im Rückversicherungsausfallrisiko. Für die Ermittlung des unternehmenseigenen Gesamtsolvabilitätsbedarfes werden die einzelnen Solvabilitätsbedarfe der maßgeblichen Risiken ohne Berücksichtigung von Diversifikationseffekten aufaddiert, wodurch sich bereits direkt eine (Kapital-) Allokation des Gesamtsolvabilitätsbedarfes auf die Einzelrisiken ergibt.

Der Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko wird über die 3σ -Formel ermittelt. Konkret wird im ORSA-Modell das Dreifache der Standardabweichung der Schadenquoten mit den gebuchten Beiträgen multipliziert.

Der Solvabilitätsbedarf für das Kapitalanlagerisiko ergibt sich per Summation einzelner Teilrisiken. Der Solvabilitätsbedarf dieser Teilrisiken ergibt sich jeweils per faktorbasiertem Ansatz als Multiplikation des risikoexponierten Teils des Marktwerts mit dem entsprechend zugehörigen individuellen Risikofaktor.

Zur Berechnung des Solvabilitätsbedarfes für das operationelle Risiko wird der kleinere der folgenden zwei Werte bestimmt:

- 15% der Summe aus dem Solvabilitätsbedarf des versicherungstechnischen Risikos und dem Solvabilitätsbedarf für das Kapitalanlagerisiko,
- 2% der gebuchten Brutto-Beiträge.

Der Solvabilitätsbedarf für das Rückversicherungsausfallrisiko berechnet sich als Risikofaktor multipliziert mit dem ausfall exponierten einforderbaren Betrag aus der Rückversicherung. Der einforderbare Betrag ergibt sich im betreffenden Jahr als

- mittlere Rückerstattung aus der Rückversicherung sowie
- dem Risikominderungseffekt der Rückversicherung auf den Solvabilitätsbedarf des versicherungstechnischen Risikos.

B.4. Internes Kontrollsystem

Das interne Kontrollsystem (IKS) der HÄGER VVaG, bestehend aus methodischen Steuerungskomponenten sowie Kontrollen, verfolgt das Ziel,

- die Unternehmensprozesse zu optimieren und deren Zuverlässigkeit zu gewährleisten,
- Schäden, die durch das eigene Personal verursacht werden können, abzuwehren,
- das vorhandene Vermögen des Unternehmens vor Verlusten zu schützen und
- sowohl rechtliche vom Gesetzgeber als auch interne erlassene Vorgaben und Anforderungen sowie Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren einzuhalten.

Hierbei unterscheidet die HÄGER VVaG zwischen *retrospektiven* Kontrollen z.B. Interne Revision und *präventiven* Kontrollen z.B. Vier-Augen-Prinzip. Gestärkt wird das IKS durch die unternehmensspezifische Aufbauorganisation der HÄGER VVaG. Sie gewährleistet eine schnelle Kommunikation zwischen den MitarbeiterInnen untereinander und eine vollständige Integration des Gesamtvorstandes in den täglichen Geschäftsablauf.

Die Bestandteile des IKS der HÄGER VVaG sind:

- die Compliance-Funktion,
- die Liquiditätsplanung,
- mittelfristiger Kapitalmanagementplan sowie
- die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung sowie
- das Limitsystem.

Intern Verantwortliche Person der **Compliance Funktion** ist der Vorstandsvorsitzende, Herr Thomas der neben dieser Funktion sowohl die Interne Revision als auch die versicherungsmathematische Funktion als Ausgliederungsbeauftragter innehat (siehe Kapitel B.3, Abbildung 1: Organigramm der HÄGER VVaG). Zum Arbeitsgebiet der Compliance Funktion zählen folgende Tätigkeiten:

- *Beratung* des Gesamtvorstandes in Bezug auf Einhaltung der Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren als auch die vom Gesetzgeber erlassenen Gesetze, Verlautbarungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen inkl. Erstellung eines Lösungsvorschlages zur Integration im Unternehmen
- *Kontrolle* der erlassenen Gesetze und Verwaltungsvorschriften bezüglich deren Einhaltung sowie Realisierung geeigneter interner Verfahren zu deren Wahrung
- *Präventive Beurteilung* der möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes für den HÄGER VVaG
- *Identifizierung und Beurteilung des Compliance-Risikos* bei Nicht-Einhaltung der rechtlichen Vorgaben sowie Bewertung der vom Gesamtvorstand getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung der Nicht-Einhaltung.

Um der *jährlichen Berichtspflicht* nachkommen zu können, sind der Gesamtvorstand, die MitarbeiterInnen des HÄGER VVaG sowie die ausgelagerten Schlüsselfunktionen verpflichtet, der Compliance Funktion alle Informationen, die für deren Aufgabenerfüllung relevant sind, zeitgerecht zu übermitteln. Dadurch hat der Gesamtvorstand die Pflicht sämtliche Anpassungen, Ergänzungen und / oder Neuerstellungen interner rechtlicher Vorschriften der Compliance Funktion sowie allen weiteren im Unternehmen davon betroffenen Personen schriftlich mitzuteilen.

Ergänzt wird das IKS der HÄGER VVaG durch die **Liquiditätsplanung**, deren Augenmerk auf einer zukünftig ausreichenden Verfügbarkeit liquider Mittel ausgerichtet ist. Dabei wird eine ausgewogene Balance zwischen Liquiditätsbedarf, der sich aus den eingegangenen Verpflichtungen der HÄGER VVaG ergibt, und den Liquiditätsquellen, die das unternehmensspezifische Kapitalmanagement sind, hergestellt.

Der **mittelfristige Kapitalmanagementplan** der HÄGER VVaG, eine weitere Komponente des IKS, spiegelt die einzelnen Vermögenswerte inkl. Neuanlagen wider. Er beinhaltet die Eigenmittel des jeweiligen Vermögenswertes, die sich nach Abzug der Marktwerte, die zur Bedeckung von Verbindlichkeiten dienen, ergeben. Die Einteilung der einzelnen Vermögenswerte erfolgt in die von EIOPA vorgegebenen Eigenmittelklassen, auch TIER-Klassen genannt. Dabei ist zu beachten, dass ausschließlich unbegrenzt anrechenbare Vermögenswerte, sogenannte ungebundene Tier-I-Eigenmittel im Kapitalmanagementplan Berücksichtigung finden. In die mittelfristige Kapitalmanagementplanung fließt außerdem die Prognose der Eigenmittel ein und dadurch auch deren Begrenzungen (Limits) zur Anrechenbarkeit bei der Bedeckung der gesetzlichen Kapitalanforderungen. Haben sich im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung Stresssituationen herauskristallisiert, so werden auch diese, falls für die Kapitalmanagementplanung relevant, mit eingebunden.

Im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (im Folgenden „ORSA“ genannt) kommen weitere Bestandteile des IKS der HÄGER VVaG zum Einsatz:

- Hierzu zählen Stressrechnungen, deren Ziel es ist, die Risikotragfähigkeit bezüglich der vollständigen Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfes unter nachteiligen Entwicklungen zu untersuchen.
- Das dort angewandte **Limitsystem** greift auf sogenannte Schwellenwerte (im Folgenden „Limits“ genannt) zurück. Als Messgröße wird hierbei die Netto-Bedeckungsquote herangezogen. Die Netto-Bedeckungsquote gibt hierbei den Grad der Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfes an. Sie definiert sich als das Verhältnis aus den verfügbaren verlustausgleichenden Finanzmitteln und dem Gesamtsolvabilitätsbedarf. Durch die Staffelung der möglichen Netto-Bedeckungsquoten in verschiedene Bereiche, wobei jeder Bereich mit einer Farbstufe (Ampelsystem) identifiziert wird, ergibt sich eine alarmierende Funktion. Diese Funktion ist an vom Bereich abhängigen Maßnahmen geknüpft, die, sobald die Netto-Bedeckungsquote in den jeweiligen Bereich fällt, zu ergreifen sind.

B.5. Funktion der Internen Revision

Die Interne Revision gehört laut Geschäftsverteilungsplan in die gemeinsame Verantwortung des Gesamtvorstandes der HÄGER VVaG (siehe Tabelle 1: Geschäftsverteilungsplan der HÄGER VVaG). Die Funktion der Internen Revision soll

- gemäß § 30 Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz objektiv und unabhängig von anderen operativen Tätigkeiten sein, deren Überprüfung ihr obliegt sowie
- weisungsfrei bezüglich der Durchführung der Prüfungen, deren Berichterstattung und Wertung der Prüfungsergebnisse sein.

Aus diesem Grund wurde die als kritisch und wichtig eingestufte Schlüsselfunktion **Interne Revision** an die Unternehmung Ostwestfälische Revisions- und Treuhand GmbH unter Berücksichtigung aller aufsichtsrechtlichen Regularien ausgelagert.

Die Prüfung durch die Interne Revision wird in regelmäßigen Abständen an Prüfungsunternehmen vergeben.

Revision	Priorität	Prüfung
Kapitalanlagen (Vermögenverwaltung, Anlagen)	1	jährlich
Risikomanagement / Risikomanagementfunktion	2	2 Jahre
Rückversicherung	2	2 Jahre
Schaden/ Versicherungsmathematische Funktion	3	3 Jahre
Rechnungswesen (Finanzbuchhaltung, Bilanzierung) Provisionszahlungen/ Steuern	3	3 Jahre
Produktentwicklung	4	4 Jahre
Vertragsstruktur / Rechtsfragen / Compliance Funktion	4	4 Jahre
IT / Dokumentenverwaltung	5	5 Jahre
Maklervertrieb	5	5 Jahre
Personalführung / Personalentscheidung	6	bei Bedarf
PR / Öffentlichkeitsarbeit	6	bei Bedarf
Betriebsorganisation / Vollmachtwesen	6	bei Bedarf

Als Ausgliederungsbeauftragter wurde Herr Thomas benannt, der als Vorstandsvorsitzender der HÄGER VVaG auch die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit besitzt. Zu seiner Aufgabenfunktion als Ausgliederungsbeauftragter gehört,

- das Bereitstellen der unternehmensinternen Informationen, die der Dienstleister für die Erledigung seiner Tätigkeit in Bezug auf die Ausgliederung benötigt,
- die regelmäßige Überwachung der Dienstleistung sowie
- das Gewährleisten des Informationsaustausches mit dem Gesamtvorstand.

Obwohl Herr Thomas neben der Internen Revision auch die versicherungsmathematische Funktion als Ausgliederungsbeauftragter innehat und die Compliance Funktion als Intern Verantwortliche Person ausübt, kann gemäß Art. 271 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 festgehalten werden, dass der in Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hier Anwendung finden kann.

Der schriftlich zu fixierende Ausgliederungsprozess setzt sich hierbei aus folgenden Schritten zusammen:

- 1) Wichtigkeitsanalyse
- 2) Analyse der zentralen Risiken (speziell die operationellen, strategischen sowie Reputations- und Konzentrationsrisiken)

- 3) Überprüfung der möglichen Effekte der Ausgliederung auf den HÄGER VVaG
- 4) Beurteilung der Integrationsfähigkeit der Ausgliederung in das Risikomanagement der HÄGER VVaG
- 5) Dokumentation der Einbeziehung von wesentlichen Geschäftsbereichen
- 6) Auswahl eines potenziellen Dienstleisters und Durchführung eines Überprüfungsprozesses, auch Due Diligence genannt
- 7) Erstellung eines Ausgliederungsvertrages zwischen HÄGER VVaG und Dienstleister laut Art. 38 und 49 der Richtlinie 2009/138/EG, Art. 274 Abs. 4 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35, Art. 274 Abs. 4 Delegierte Verordnung (EU) 2016/2283 und § 32 Versicherungsaufsichtsgesetz
- 8) Anzeigepflicht vor Ausgliederung gegenüber der BaFin

B.6. Versicherungsmathematische Funktion

Die versicherungsmathematische Funktion, die ebenfalls zu den Schlüsselfunktionen gehört, fällt gemäß Geschäftsverteilungsplan des Gesamtvorstandes der HÄGER VVaG in die Verantwortung des Vorstandsvorsitzenden, Herrn Thomas (siehe Kapitel B.3, Abbildung 1: Organigramm der HÄGER VVaG). Sie ist, damit keine Interessenskonflikte innerhalb der HÄGER VVaG entstehen, im Sinne des § 32 Versicherungsaufsichtsgesetz an die Unternehmung eAs efficient actuarial solutions GmbH 08. Februar 2016 ausgelagert worden. Der Ausgliederungsprozess inkl. Ausgliederungsvertrag sind analog Kapitel B.5 erstellt worden. Ausgliederungsbeauftragter ist Herr Thomas. Da Herr Thomas Mitglied des Vorstandes des HÄGER VVaG ist und er für diese Position ausreichend fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit besitzen muss, sind die Voraussetzungen an einen Ausgliederungsbeauftragten einer Schlüsselfunktion erfüllt. Sein Aufgabenspektrum als Ausgliederungsbeauftragter umfasst,

- das Bereitstellen der unternehmensinternen Informationen, die der Dienstleister für die Erledigung seiner Tätigkeit in Bezug auf die Ausgliederung benötigt,
- die regelmäßige Überwachung der Dienstleistung sowie
- das Gewährleisten des Informationsaustausches mit dem Gesamtvorstand.

B.7. Outsourcing

Laut § 7 Nr. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz ist eine Ausgliederung:

„... eine Vereinbarung jeglicher Form zwischen einem Versicherungsunternehmen und einem Dienstleister, auf Grund derer der Dienstleister direkt oder durch weitere Ausgliederung einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit erbringt, die ansonsten vom Versicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde; bei dem Dienstleister kann es sich um ein beaufsichtigtes oder nicht beaufsichtigtes Unternehmen handeln.“

Da der HÄGER VVaG als Erstversicherer ein relativ einfaches Geschäftsmodell besitzt und eine Unternehmensphilosophie lebt, die mit einer geringen Personaldecke darstellbar ist, können nicht alle wichtigen Funktionen und Tätigkeiten durch das eigene Personal in vollem Umfang besetzt werden ohne dass Interessenkonflikte entstehen. Daher hat sich der Gesamtvorstand dazu entschlossen, folgende wichtige Funktionsbereiche auszugliedern:

Funktionsbereich	Ausgliedert bzw. beauftragt an:	Verantwortliche Personen:
Interne Revision	Ostwestfälische Revisions- und Treuhand GmbH	Herr Kuchem, Herr Klockemann
Versicherungsmathematische Funktion	eAs efficient actuarial solutions GmbH	Herr Stefan Willjes

Tabelle 4: Übersicht über die Ausgliederungen

Die Auslagerungspolitik der HÄGER VVaG ist hierbei darauf ausgerichtet, dass zum einen die regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden und zum anderen die vorschriftsgemäße Durchführung der Geschäftsorganisation innerhalb des HÄGER VVaG sichergestellt ist. Trotz Ausgliederung von wichtigen Funktionen und Tätigkeiten bleibt die Verantwortung immer beim Gesamtvorstand des HÄGER VVaG. Das heißt, die vorschriftsgemäße Durchführung der Geschäftsorganisation sowie die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen obliegt weiterhin beim Gesamtvorstand. Dieser besitzt somit auch die Verantwortung für die Ausgliederungen.

B.8. Sonstige Angaben

Insgesamt sehen wir, gemessen an der Unternehmensgröße und der Anzahl der beschäftigten Personen, wohl überlegte Prozesse unter Beachtung der Funktionstrennungen im Unternehmen. Weitere Kontrollinstanzen existieren ferner durch den Aufsichtsrat bzw. den Wirtschaftsprüfer bzw. die interne Revision.

C. Risikoprofil

C.1. Versicherungstechnisches Risiko

C.1.1. Verwendung von Zweckgesellschaften

Der HÄGER VVaG verwendet keine Zweckgesellschaften, sodass zugehörige Angaben entfallen.

C.1.2. Risikoexponierung

C.1.2.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken

Die Beschreibung der wesentlichen Risiken findet sich in Kapitel B.3.1.1. Wesentlichen Änderungen bestanden diesbezüglich im Berichtszeitraum nicht.

C.1.2.2. Beschreibung der Maßnahmen zur Bewertung der Risiken

Zur Risikobewertung verwendet der HÄGER VVaG das unternehmenseigene ORSA-Modell sowie die Standardformel.

Im ORSA-Modell werden die Beiträge als Volumenmaß, sowie die mittleren Schadenzahlungen zur Beschreibung der Risikoexponierungen aus den Versicherungsverpflichtungen verwendet, da das versicherungstechnische Risiko im Rahmen einer Cashflowperspektive auf die zu leistenden Schadenzahlungen beruht.

Aufgrund der Cashflowperspektive umfassen die im ORSA-Modell zugrunde gelegten Schadenzahlungen sämtliche Schadenzahlungen, die im jeweiligen Kalenderjahr getätigt werden, insbesondere auch Schadenzahlungen aus Katastrophenrisiken.

Im Standardansatz wird das versicherungstechnische Risiko in die Untermodule

- Prämien- und Reserverisiko und
- Katastrophenrisiko

gegliedert. Somit sind zur Beschreibung der Risikoexponierung entsprechende Maßzahlen notwendig. Das Prämien- und Reserverisiko basiert auf dem künftigen Prämien und dem Best Estimate für die Schadenrückstellung. Das Katastrophenrisiko basiert im Rahmen des Standardansatzes auf die risikoexponierten Versicherungssummen je Gefahr.

Wesentliche Änderungen der Maßnahmen im Berichtszeitraum erfolgten weder im ORSA-Modell, noch im Standardansatz.

C.1.3. Risikokonzentrationen

Der HÄGER VVaG ist keiner wesentlichen versicherungstechnischen Konzentrationsrisiken ausgesetzt und wird es der Voraussicht nach auch nicht sein.

C.1.4. Risikominderung

Das versicherungstechnische Risiko wird mittels Rückversicherung gemindert. Weitere Risikominderungstechniken, insbesondere vereinbarte Sicherheiten bestehen nicht und sind auch nicht geplant.

Die HÄGER VVaG besitzt für das Feuer- und Sachgeschäft¹ eine Quotenrückversicherung mit einer Abgabe von 30%. Ab einer Schadenquote von 70% wirkt in diesen Geschäftsbereichen ein bilanzabdeckender Stop Loss-Rückversicherungsvertrag.

Für die Unfallversicherung gilt eine Quotenrückversicherung mit einer Abgabe von 60%. Für die im Selbstbehalt verbleibenden 40% wirkt ein Einzelschadenexzedent mit unbegrenzter Deckung und einem Selbstbehalt von 20 TEuro.

Ab dem Jahr 2017 wird das Risiko aus dem Feuer- und Sachgeschäft mittels eines Einzelschadenexzedenten mit einer Haftstrecke von 5.110 TEuro und einem Selbstbehalt von 700 TEuro gemindert.

Damit bietet insbesondere die nicht-proportionale Rückversicherung umfangreichen Schutz gegen Extremschadenereignisse. Die Quotenrückversicherung mindert die Schadenzahlungsmasse. Generell werden die verfügbaren und verlustkompensierenden Finanzmittel aufgrund der Risikominderung durch Rückversicherung stabil gehalten, was zur Risikotragfähigkeit des HÄGER VVaG beiträgt.

C.1.5. Liquiditätsrisiko

Gemäß des Artikels 295 Abs. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ist im Rahmen des Liquiditätsrisikos auf die bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne (Expected Profits in Future Premiums, EPIFP) einzugehen. Zum Stichtag 31.12.2016 lag der EPIFP netto bei 102 TEuro².

Das Liquiditätsrisiko besteht in einer Nichterfüllbarkeit der versicherungstechnischen Verpflichtungen. Gemäß Art. 260 Abs. 1 Buchstabe d Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 bzw. 2016/2283 erfolgte in 2016 eine Liquiditätsanalyse im Rahmen der Liquiditätsplanung³ des HÄGER VVaG. Hierbei ergab sich ein prognostischer Liquiditätsüberschuss mit einer Liquiditätsbedeckungsquote von mindestens 254 %, womit ein deutlicher Liquiditätspuffer für widrige Prognoseabweichungen besteht.

C.1.6. Risikosensitivität

C.1.6.1. Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und Szenarioanalysen

Im ORSA 2016 des HÄGER VVaG wurden folgende Stresstests in Bezug auf die Versicherungstechnik bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfes analysiert:

- *Stress i*: Erhöhung der mittleren Schadenquote
- *Stress ii*: Erhöhung der Standardabweichung der Schadenquote
- *kombinierter Stress*: gleichzeitiges Auftreten von *Stress i* und *ii*

¹ excl. der Elektro- und Gasgeräteversicherung, sowie der Glasversicherung.

² Darstellung als Wert der Gewinnfunktion.

³ Stand der Liquiditätsplanung: 3. Quartal 2016

Es ergab sich in diesen Szenarien für das Jahr 2016 stets eine Netto-Bedeckungsquote von über 119%.

C.1.6.2. Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Die Stressrechnung des ORSA 2016 basiert auf Veränderungen von eingehenden Parametern und Modellgrößen und abstrahiert diese entsprechend auf ökonomische Stressszenarien. Hierbei fallen Szenarien mit gleichen Variationen der Modellgrößen zusammen, und es können im Sinne einer Belastungsprobe mildere Szenarien durch gleichartige widrigere Szenarien ersetzt werden. Dabei ergibt sich der deutliche Vorteil einer verringerten Anzahl an durchzuführenden Berechnungen, was der HÄGER VVaG im Rahmen des Proportionalitätsgedankens als angemessen einschätzt.

Die Variationen der Modellparameter und Modellgrößen werden unter Beachtung möglicher realitätsnaher Entwicklungen definiert. Die Anforderung an die Variationen besteht darin, die relevanten Stressszenarien hinsichtlich des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfes auf vorsichtige Weise abzubilden, insbesondere für die versicherungstechnischen Stressszenarien (siehe Abschnitt C.1.6.1). Sofern nicht erforderlich, bleiben die Methodik und sonstigen Annahmen unverändert. Technisch wird die Annahme gestellt, dass sich die Veränderung resultierend aus dem Stressszenario unmittelbar in vollem Umfang auswirkt.

C.1.7. Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.2. Marktrisiko

C.2.1. Risikoexponierung

C.2.1.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken

Die Einteilung der Risiken in die Kategorien Marktrisiken und Kreditrisiken unterscheiden sich hinsichtlich der von dem HÄGER VVaG genutzten *Standardformel* (Delegierte Verordnung (EU) 2015/35, insbesondere Artikel 164) und dem *Gesetz zur Modernisierung Finanzaufsicht über Versicherungen* (§ 7, Absatz 18). Der HÄGER VVaG folgt bei der Berichterstattung den von der Aufsicht geforderten Darstellungen zu den Ausführungen zum Risikoprofil der Risikoeinteilung der Standardformel. Hiermit wird die Konsistenz zwischen diesem Bericht und dem regelmäßigen aufsichtlichen Bericht (RSR-Bericht) bewahrt.

Die wesentlichen Marktrisiken wurden bereits in den Kapiteln B.3.1.2.2 bis B.3.1.2.4 und in den Kapiteln B.3.1.3.2 und B.3.1.3.1 beschrieben. Wesentliche Änderungen im Berichtszeitraum bestanden bezüglich der wesentlichen Risiken nicht.

C.2.1.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Das unter Risiko stehende Volumen bildet der Marktwert der Kapitalanlagen selbst. Im Konzentrationsrisiko steht der Teil des Marktwerts im Risiko, welcher eine bestimmte Konzentrationsschwelle überschreitet. Das Marktrisiko selbst ergibt sich durch einen unerwarteten Rückgang der im Risiko stehenden Marktwerte.

Die Marktwerte bilden die Grundlage für die mathematische Risikobewertung im ORSA-Modell und in der Standardformel.

Wesentliche Änderungen der Maßnahmen im Berichtszeitraum erfolgten weder im ORSA-Modell, noch im Standardansatz.

C.2.2. Risikokonzentrationen

Der Risikokonzentration bezüglich des Kapitalanlageportfolios wird mittels Streuung auf mehrere Emittenten entgegengewirkt. Das Kapitalanlagevolumen pro Emittent beträgt

- für die Asset-Klasse Immobilie maximal 25% und
- maximal 20% je anderer Asset-Klasse.

Trotz implizierter Streuung besteht jedoch, insbesondere für Teile des Immobilienportfolios ein zusätzliches Risiko aufgrund von Konzentrationen.

C.2.3. Risikominderung

Eine Risikominderung des Marktrisikos wird durch folgende allgemeine Maßnahmen erzielt: Die Aufteilung des Vermögens auf die verschiedenen Asset-Klassen (Asset-Allocation) erfolgt unter Berücksichtigung

- der Kapitalmarkteinschätzungen einzelner Asset-Klassen,
- der aufsichtsrechtlichen und internen Anlagerestriktionen sowie
- der aus den betriebenen Versicherungsgeschäft eingegangenen Verpflichtungen resultierenden bilanziellen und liquiditätsseitigen Erfordernisse.

Um jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nachkommen zu können, müssen

- die Kriterien Transparenz, Abbildbarkeit und Nachvollziehbarkeit als auch
- die Grundsätze der Mischung und Streuung

gewahrt sein.

Der Grundsatz des HÄGER VVaG im Rahmen der Kapitalanlagerichtlinie lautet somit:

„Sicherheit vor Rendite“.

Die Investitionen erfolgen immer unter Berücksichtigung des „4-Augen-Prinzips“ und dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (§ 124 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz bzw. Art. 132 der Richtlinie 2009/138/EG)

Als Handelsplatz ist ausschließlich der europäische Wirtschaftsraum mit Euro als Währung erlaubt.

Neben einer hohen Diversifikation ist das Rating ein weiteres Kriterium für den Kauf von Kapitalanlagen. Eine Investition wird nur vorgenommen, wenn deren Mindestrating „A“ (Standard & Poors, S&P's) beträgt. Liegen zwei unterschiedliche Ratingergebnisse für eine Kapitalanlage vor, so ist das zweitbeste Rating entscheidend. Um dieses Kriterium dauerhaft zu wahren, wird das Rating vierteljährlich überprüft und deren Ergebnis anschließend dokumentiert. Wird das Mindestrating von „A“ unterschritten, sind entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Derzeit sind im Kapitalanlageportfolio des HÄGER VVaG folgende Produkte nicht enthalten:

- Asset-Backed Securities,
- Derivate sowie
- Strukturierte Produkte.

Dennoch besteht mit Genehmigung des Aufsichtsrates die Möglichkeit zukünftig unter dem Grundsatz „Sicherheit vor Rendite“ in diese Asset-Klassen zu investieren.

Auf dieser Basis gelten bei der HÄGER VVaG die nachstehenden Rahmenbedingungen für die Kapitalanlagen, die

- eine Beschränkung des Risikos und
- eine Streuung der Kapitalanlagen

bezwecken und auf diese Weise eine Risikominderung herbeiführen sollen.

Asset-Klasse	Zusätzliche Informationen	<u>ohne Genehmigung</u> des Aufsichtsrates	<u>mit Genehmigung</u> des Aufsichtsrates	Grenzwerte Asset-Klasse	je Weitere Merkmale
festverzinsliche Anlagen	Hierzu gehören Pfandbriefe, Kommunalobligationen (u.a. Schuldverschreibungen von Kreditinstituten), börsennotierte Schuldverschreibungen, andere Schuldverschreibungen, Genussrechte sowie Schuldbuchforderungen und Liquiditätspapiere.	x		20 % Emittent	pro
Tages- und Festgelder	Bei der Anlage von Tages- und Festgeldern ist eine Streuung unter verschiedenen Geldinstituten unter Berücksichtigung des Einlagensicherungsfonds vorzunehmen.	x		20% pro Emittent	Festgelder, die als kurzfristige Anlage dienen, werden höchstens mit einer Laufzeit von einem Monat bis sechs Monaten angelegt.
Aktien	Der Aktiendirektbestand muss in börsennotierte Werte mit Sitz im Euro-Raum investiert werden.	x		12,5%	Die Direktanlage in einer Aktie darf 2,5% des Anlagevolumens nicht überschreiten.
Fonds	Der Fondsdirektbestand muss in börsennotierte Werte mit Sitz im Euro-Raum investiert werden und jederzeit am Markt handelbar sein.		x	max. 12%	Die Aktienquote des Fonds sollte 10 % nicht übersteigen.
Hypotheken	Hypotheken sind nicht jederzeit realisierbar und können damit ausschließlich an MitarbeiterInnen als auch Vorstand- und Aufsichtsratsmitglieder angeboten werden.	x (bei MitarbeiterInnen)	x (bei Vorstand- und Aufsichtsratsmitgliedern)	max. 7,5%	Die einzelne Anlage darf 150 TEuro nicht übersteigen. Es ist eine erstrangige Hypothek zu bestellen. Bei einem Vorstands-oder Aufsichtsratsmitglied hat in jedem Fall der Vorstand und Aufsichtsrat seine Zustimmung zu geben.
Darlehen	Darlehen sind wie Hypotheken an feste Laufzeiten gebunden und somit innerhalb der Vertragslaufzeit nicht kündbar. Um das Risiko der Nicht-Rückzahlung zu minimieren, werden Darlehen ausschließlich MitarbeiterInnen, nahestehenden Versicherungsmakler sowie Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern angeboten.	x (bei MitarbeiterInnen und Versicherungsmaklern)	x (bei Vorstand- und Aufsichtsratsmitgliedern)	max. 5%	Die einzelne Anlage darf 60 TEuro nicht übersteigen. Bei einem Vorstands-oder Aufsichtsratsmitglied hat in jedem Fall der Vorstand und Aufsichtsrat seine Zustimmung zu geben.

Asset-Klasse	Zusätzliche Informationen	<u>ohne Genehmigung</u> des Aufsichtsrates	<u>mit Genehmigung</u> des Aufsichtsrates	Grenzwerte Asset-Klasse	je Weitere Merkmale
Beteiligungen	Zum Kauf von Beteiligungen ist wie oben beschrieben die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich.		x	max. 10%	
Immobilie	Die Direktanlage in Gebäude beschränkt sich derzeit auf ein Geschäftsgebäude, ein voll vermietetes Wohnhaus (Nachbargebäude) sowie vier vermietete Eigentumswohnungen.		x	max. 25%	

Tabelle 5: Übersicht über die Kapitalanlagen des HÄGER VVaG zum Stichtag 31.12.2016

Weitere Risikominderungsmaßnahmen bestehen nicht.

C.2.4. Liquiditätsrisiko

Im Rahmen des Marktrisikos existiert kein Liquiditätsrisiko. Das Liquiditätsrisiko im Rahmen der versicherungstechnischen Verpflichtungen wurde in Kapitel C.1.5 ausgeführt.

C.2.5. Risikosensitivität

C.2.5.1. Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und Szenarioanalysen

Im ORSA 2016 des HÄGER VVaG wurde ein Stressszenario in Bezug auf die Kapitalanlagen bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfes durchgeführt. Hierbei wurde der Solvabilitätsbedarf für Kapitalanlagerisiko um 20% seines ursprünglichen Wertes erhöht. Der relative Aufschlag kann aufgrund der Methodik im ORSA-Modell als Aufschlag auf alle verwendeten Risikofaktoren im Kapitalanlagemodul interpretiert werden. Im Rahmen des ORSA-Modells inkludiert das Stressszenario ebenfalls die Erhöhung des Solvabilitätsbedarfes für das Ausfallrisiko resultierend aus den Kapitalanlagen.

Es ergab sich in diesem Szenario für das Jahr 2016 eine Netto-Bedeckungsquote von über 127%.

C.2.5.2. Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Die grundlegende Methodik und die zugehörigen Annahmen im Rahmen des Stressszenarios der Kapitalanlagen erfolgt wie bereits in Kapitel C.1.6.2 zum versicherungstechnischen Stressszenario.

C.2.6. Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.3. Kreditrisiko

C.3.1. Risikoexponierung

C.3.1.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken

Wie bereits in Kapitel C.2.1.1 erläutert orientiert sich die Zuordnung der Risiken in *Marktrisiken* und *Kreditrisiken* an die Standardformel. Die Kreditrisiken wurden bereits in den Kapiteln B.3.1.3.3 und B.3.1.4 erläutert. Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die wesentlichen Risiken.

C.3.1.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Das Kreditrisiko behandelt das Ausfallrisiko aus Forderungen gegenüber Gegenparteien. Grundlage für die Bewertung des Risikos im Rahmen der Forderungen aus Kapitalanlagen ist der Marktwert, sowohl im ORSA-Modell als auch im Standardansatz. Bezüglich der Forderungen gegenüber Rückversicherung wird der sogenannte Loss Given Default als

Maß für die Risikoexponierung und der eigentlichen Risikobewertung herangezogen, da kein Marktwert als solches existiert. Der Loss Given Default stellt den Verlust im Falle eines Ausfalls eines Rückversicherers dar, welcher entsprechende rückversicherungsbedingte Risikominderungseffekte beinhaltet.

Wesentliche Änderungen der Maßnahmen im Berichtszeitraum erfolgten weder im ORSA-Modell, noch im Standardansatz.

C.3.2. Risikokonzentrationen

Der Risikokonzentration bezüglich der Forderungen gegenüber Gegenparteien im Rahmen des Ausfallrisikos wird mittels Streuung auf mehrere Emittenten entgegengewirkt. Das Kapitalanlagevolumen pro Emittent beträgt maximal 20 % je Asset-Klasse (excl. Immobilien, welche nicht dem Ausfallrisiko unterliegen). Eine Konzentration wird daher bezüglich des Ausfallrisikos nicht gesehen.

C.3.3. Risikominderung

Das Gegenparteiausfallrisiko wird durch folgende Maßnahmen gemindert:

- es wird auf eine breite Streuung auf Schuldner mit hoher Bonität und Liquidität gelegt,
- es wird auf eine Bonitätsstufe von mindestens 2 abgezielt und
- es wird auf die Zugehörigkeit des Emittenten zum Einlagensicherungsfond des Bundesverbands der deutschen Banken geachtet.

Weitere Risikominderungsmaßnahmen bestehen nicht.

C.3.4. Liquiditätsrisiko

Im Rahmen des Ausfallrisikos existiert kein Liquiditätsrisiko. Das Liquiditätsrisiko im Rahmen der versicherungstechnischen Verpflichtungen wurde in Kapitel C.1.5 ausgeführt.

C.3.5. Risikosensitivität

C.3.5.1. Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und Szenarioanalysen

Im ORSA 2016 des HÄGER VVaG wurde ein Stressszenario in Bezug auf die Kapitalanlagen bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfes durchgeführt. Hierbei wurde der Solvabilitätsbedarf für das Ausfallrisiko aus Rückversicherung um 100% seines ursprünglichen Wertes erhöht. Das Stressszenario zum Ausfallrisiko resultierend aus den Kapitalanlagen wurde bereits über das Stressszenario eines erhöhten Kapitalanlagerisikos abgedeckt (siehe Kapitel C.2.5).

Es ergab sich in diesem Szenario für das Jahr 2016 eine Netto-Bedeckungsquote von über 129%. Im kombinierten Stressszenario zum erhöhten Rückversicherungsausfallrisiko und Kapitalanlagerisiko incl. des Kapitalanlagenausfallrisikos ergab sich eine Netto-Bedeckungsquote von über 121%.

C.3.5.2. Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Die grundlegende Methodik und die zugehörigen Annahmen im Rahmen des Stressszenarios zum Gegenparteiausfallrisiko erfolgt wie bereits in Kapitel C.1.6.2 zum versicherungstechnischen Stressszenario.

C.3.6. Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.4. Liquiditätsrisiko

C.4.1. Risikoexponierung

C.4.1.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken

Das Risiko besteht darin, Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Liquiditätsengpässen nicht erfüllen zu können. Das Liquiditätsrisiko wurde bereits im Kapitel B.3.1.5 erläutert, auf welches an dieser Stelle verwiesen wird. Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die wesentlichen Risiken.

C.4.1.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Mittels der Liquiditätsplanung des HÄGER VVaG wird auf Basis von prognostischen Zahlungsein- und ausgängen die Liquidität erfasst. Hierbei wird eine Liquiditätsbedeckungsquote ermittelt, die den Grad der Liquidität des HÄGER VVaG abbildet. Liegt diese genügend hoch, wird von einem geringen bzw. unwesentlichen Liquiditätsrisiko ausgegangen.

C.4.2. Risikokonzentrationen

Es bestehen bezüglich des Liquiditätsrisikos keine Konzentrationen.

C.4.3. Risikominderung

Die Maßnahmen zur Risikominderung sind in Kapitel B.3.1.5 angeführt, womit hierauf verwiesen wird. Weitere Risikominderungsmaßnahmen bestehen nicht.

C.4.4. EPIFP

Nach Maßgabe des Artikels 295, Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ist der Wert der bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne (Expected Profits in Future Premiums, EPIFP) unter der Rubrik des Liquiditätsrisikos anzuführen. Der EPIFP im Rahmen der versicherungstechnischen Verpflichtungen wurde bereits in Kapitel C.1.5 angeführt, worauf an dieser Stelle verwiesen wird.

C.4.5. Risikosensitivität

Aufgrund des unwesentlichen Liquiditätsrisikos wurden diesbezüglich keine Stresstests und keine Szenarioanalysen durchgeführt.

C.4.6. Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.5. Operationelles Risiko

C.5.1. Risikoexponierung

C.5.1.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken

Das operationelle Risiko wurde bereits im Kapitel B.3.1.6 beschrieben, worauf entsprechend verwiesen wird. Wesentliche Änderungen im Berichtszeitraum bestanden bezüglich der wesentlichen Risiken nicht.

C.5.1.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Die Exponierung des operationellen Risikos wird im ORSA-Modell des HÄGER VVaG und im Standardansatz in ähnlicher Form bewertet. Im Rahmen des Standardansatzes bildet der größere der folgenden zwei Werte die Grundlage der Risikoexponierung, auf welcher die konkrete SCR-Berechnung erfolgt:

- ein Teil der verdienten Brutto-Beiträge des letzten historischen Jahres zuzüglich des Teils der verdienten Brutto-Beiträge, die eine Wachstumsschwelle von 20% im vergangenen Jahr im Vergleich zum Vorjahr überschreiten
- ein Teil der versicherungstechnischen Brutto-Rückstellung ohne Risikomarge, falls diese positiv ist.

Im ORSA-Modell wird nur der Teil der Brutto-Beiträge als Grundlage der Risikoexponierung herangezogen, da der Teil der versicherungstechnischen Rückstellung als nicht erforderlich eingeschätzt wird. Weiter wird ein etwaiges Wachstum der Brutto-Beiträge des im Risiko stehenden Jahres, für welches der Solvabilitätsbedarf ermittelt wird, mitberücksichtigt, da die Brutto-Beiträge des jeweiligen Jahres Grundlage für die Berechnung des Solvabilitätsbedarfes für das operationelle Risiko sind.

Wesentliche Änderungen der Maßnahmen im Berichtszeitraum erfolgten weder im ORSA-Modell, noch im Standardansatz.

C.5.2. Risikokonzentrationen

Es bestehen keine Risikokonzentrationen bezüglich des operationellen Risikos.

C.5.3. Risikominderung

Maßnahmen zur Minderung des operationellen Risikos, sowie Verfahren zur Überwachung der dauerhaften Wirksamkeit wurden bereits im Kapitel B.3.1.6 angeführt, auf welche an dieser Stelle verwiesen wird.

C.5.4. Liquiditätsrisiko

Es besteht kein operationelles Risiko im Zusammenhang mit dem Liquiditätsrisiko. Im Rahmen der versicherungstechnischen Verpflichtungen wurde der EPIFP unter der Rubrik Liquiditätsrisiko bereits in Kapitel C.1.5 angeführt.

C.5.5. Risikosensitivität

C.5.5.1. Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und Szenarioanalysen

Im ORSA 2016 des HÄGER VVaG wurde ein Stressszenario in Bezug auf das operationelle Risiko bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfes durchgeführt. Hierbei wurde der Solvabilitätsbedarf des operationellen Risikos für die Zwecke des Stresstest erhöht.

Es ergab sich in diesem Szenario für das Jahr 2016 eine Netto-Bedeckungsquote von über 131%.

C.5.5.2. Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Die grundlegende Methodik und die zugehörigen Annahmen im Rahmen des Stressszenarios zum operationellem Risiko erfolgt analog derer des Kapitels C.1.6.2 zum versicherungstechnischen Stressszenario.

C.5.6. Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.6. andere wesentliche Risiken

Weitere wesentliche Risiken als die bisher aufgeführten bestehen nicht. Insbesondere werden das Reputationsrisiko und das strategische Risiko als unwesentlich eingestuft (vgl. Kapitel B.3.1.7 und B.3.1.8).

C.7. Sonstige Angaben

Keine weiteren Angaben.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

D.1. Vermögenswerte

Gemäß Artikel 296 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2016/2283 erfolgt getrennt für jede Klasse von **Vermögenswerten**, die die HÄGER VVaG hat, eine Beschreibung der Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich die Bewertung für Solvabilitätszwecke stützt sowie eine quantitative und qualitative Erläuterung zu den Hauptunterschieden der Bewertung zwischen der HGB-Bilanz und der Solvency II –Bilanz zum Stichtag 31.12.2016 (in TEuro):

Position (Aktiva)	HGB	Solvency II
Immaterielle Vermögenswerte	5	0
Latente Steueransprüche		758
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	619	887
Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)	3.723	3.782
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	817	804
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	330	330
Aktien		
Aktien - notiert	54	55
Anleihen		
Staatsanleihen	0	0
Unternehmensanleihen	2.219	2.291
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	301	301
Sonstige Anlagen	1	1
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	204	204
Forderungen gegenüber Rückversicherern	72	72
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	53	53
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	4.700	4.700
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	17	17

Tabelle 6: Vermögenswerte aus HGB- und Solvency II- Bilanz zum Stichtag 31.12.2016 im Vergleich (in TEuro)

Die **Immateriellen Vermögensgegenstände** werden mit Null bewertet, da sie nicht veräußerbar sind. Dies entspricht dem Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Für die Handelsbilanz wird der Wert auf Basis von Anschaffungskosten und Abschreibungen ermittelt.

Bei den Immobilien ist grundsätzlich zu unterscheiden nach denen, die die HÄGER VVaG selber nutzt und denen, die der Kapitalanlage dienen. Eigengenutzte Immobilien beschränken sich auf die Geschäftsanschrift. Hierbei handelt es sich zum einen um das Verwaltungsgebäude der HÄGER VVaG mit der Postanschrift Engerstr. 119 33824 Werther und zum anderen um das benachbarte Garagengrundstück mit der Anschrift Leinenbrink, 33824 Werther. Für beide Immobilien gilt, wie für die übrigen Immobilien, dass regelmäßig in Auftrag gegebene Wertgutachten gem. § 55 RechVersV zur Bewertung des Marktwertes (Verkehrswertes). Der Marktwert der **Immobilien** wird alle fünf Jahre durch einen Bausachverständigen bestimmt. Die Bewertung basiert auf dem Verkehrswert zum jeweiligen Stichtag. Für die eigengenutzten Objekte wurde dies letztmalig in 2012

erstellt. In der nachfolgenden Übersicht finden sich die Objekte, letztes Bewertungsjahr und jeweils der nach HGB zu ermittelnde letzte Buchwert nach Abschreibung sowie der Marktwert, der für die Solvenz-Bilanz erforderlich ist.

Bezeichnung	Buchwert (in TEuro)	Marktwert (in TEuro)	Bewertungsjahr
Verwaltungsgebäude Engerstr. 119, 33824 Werther	409	650	2012
Garagengrundstück Leinenbrink, 33824 Werther	10	36	2012
Wohnhaus mit Garagen Engerstr. 117, 33824 Werther	189	175	2013
Eigentumswohnungen Stieghorster Str. 74, 33605 Bielefeld	335	370	2013
Eigentumswohnungen Splittenbreite 49, 33613 Bielefeld	293	259	2014
Eigennutzung	419	686	
Immobilien als Kapitalanlage	817	804	

Tabelle 7: Buch- und Marktwerte des Immobilienbestandes zum Stichtag 31.12.2016 im Vergleich (in TEuro)

Für die **Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf** wird kein gesonderter Bewertungsprozess für Solvency II angewendet. Als Marktwert nach Solvency II wird der Buchwert gemäß HGB-Bilanz angesetzt.

Die **Aktien** und die **Anleihen** werden im Rahmen von Solvency II vierteljährlich auf Basis des aktuellen Kurswertes bewertet. Die Bewertungsgrundlage in der HGB Bilanz bildet dagegen das Niederstwertprinzip.

Die Marktwerte der Positionen **Einlagen (außer Zahlungsmitteläquivalente)** entsprechen dem jeweiligen HGB-Wert. Hierfür wird kein gesonderter Bewertungsprozess durchgeführt.

In der Position **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente** befinden sich Festgelder und laufende Konten. Hierfür gibt es keinen Bewertungsprozess. Der Marktwert nach Solvency II entspricht dem Buchwert nach HGB.

Die Bewertung der **latenten Steuern** gemäß Solvency II wird mit Hilfe der Software **SOLVARA** von ISS Software GmbH durchgeführt und beruht auf der Berechnung der latenten Steuern pro Bilanzposition unter Berücksichtigung des aktuellen Unternehmenssteuersatzes. Im Berichtszeitraum wurden für die Vermögenswerte folgende Steuerlatenzen ermittelt:

Bilanzposition	Aktive latente Steuern	Passive latente Steuern
Immaterielle Vermögenswerte	2	
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf		81
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	4	
Aktien - notiert		1
Unternehmensanleihen		22
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	278	

Tabelle 8: Übersicht über die Steuerlatenzen der Vermögenswerte zum Stichtag 31.12.2016 (Angaben in TEuro)

Temporäre Unterschiede wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Des Weiteren gibt es keine nicht aktivierten Steuerverluste und -gewinne für welche kein Steuerlatenzasset in der Bilanz angesetzt worden ist. Das latente Steuerguthaben für den Berichtszeitraum beträgt 180 TEuro. Als wesentlicher Unterschied sind die einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen zu nennen. Die Differenz ist auf die methodischen Bewertungsunterschiede zurückzuführen.

In der Handelsbilanz erfolgt ebenfalls eine Bestimmung der latenten Steuern, da jedoch ein aktivseitiger Überschuss vorlag, erfolgte keine Berücksichtigung in der Handelsbilanz.

Für alle **weiteren Vermögensgegenstände**, dazu gehören

- Forderungen gegenüber Versicherung und Vermittlern,
- Forderungen gegenüber Rückversicherungen,
- Forderungen (Handel, nicht Versicherung) sowie
- Sonstige Vermögenswerte,

wird kein Bewertungsprozess angewendet. Im Rahmen von Solvency II wird hier immer der gleiche Wert wie im Rahmen des HGB angesetzt.

D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen

Gemäß Artikel 296 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 stellt folgende Tabelle die Zusammensetzung der versicherungstechnischen Rückstellung zum Stichtag 31.12.2016 dar:

Position (<i>Passiva</i>)	HGB	Solvency II
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	6.258	3.149
Bester Schätzwert		2.982
Risikomarge		167
<i>Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)</i>	131	17
Bester Schätzwert		13
Risikomarge		4

Tabelle 9: Versicherungstechnische Rückstellung in HGB und Solvency II-Bilanz zum Stichtag 31.12.2016 (in TEuro)

Die ausgewiesene versicherungstechnische Rückstellung nach Solvency II ist als Brutto-Position zu verstehen. Die einforderebaren Beträge aus der Rückversicherung werden aktivseitig bilanziert. Zum Stichtag 31.12.2016 betragen die einforderebaren Beträge 483 TEuro. Diese beinhalten die künftigen rückversicherungsseitigen Cashflows. Der Wert ist bereinigt um die Gegenparteiausfallberichtigung, welche gemäß Artikel 61 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ermittelt wurden.

D.2.1. Versicherungstechnische Rückstellung nach Solvency II

Die versicherungstechnische Rückstellung des HÄGER VVaG wird aktuariell bestimmt, da kein Marktwert für die versicherungstechnischen Verpflichtungen zur Verfügung steht.

Um eine hinreichende Homogenität im Rahmen der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellung zu erlangen, wird das versicherungstechnische

Geschäft in die homogenen Risikogruppen *Wohngebäude, Hausrat, Reisegepäck, Unfall* und *Feuer- und sonstige Sach* unterteilt. Die Versicherungsverpflichtungen bestehen ausschließlich in Euro. Die Deckungsperioden der Versicherungsverträge beginnen unterjährig und haben eine einjährige Laufzeit.

Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung erfolgt nach den in der Solvency II-Rahmenrichtlinie 2009/138/EG, Artikel 77 gemachten Vorgaben über eine getrennte Berechnung der Best Estimate Rückstellung und der Risikomarge. Die Ermittlung der Best Estimate Rückstellung basiert auf einer getrennten Bestimmung des Best Estimate für die Schadenrückstellung und des Best Estimate für die Prämienrückstellung (gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2015/35, Artikel 36).

Zur Diskontierung wird die von EIOPA veröffentlichte Zinsstrukturkurve für den Euro ohne Volatilitätsanpassung, ohne Matching-Anpassung und ohne Übergangsmaßnahme herangezogen.

Der Best Estimate ergibt sich als Barwert der künftigen Zahlungsströme, welche gegeben sind durch:

- Schadenzahlungen und schadenbedingte Rückerstattungen aus der Rückversicherung
- Kostencashflows
- Brutto-Beiträge und Rückversicherungsbeiträge
- Rückversicherungsprovisionen und etwaige Gewinnbeteiligungen aus der Rückversicherung

In der HGB-Bilanz erfolgt keine actuarielle Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellung, da hier keine Ermittlung eines Best Estimate notwendig ist. Die Schadenrückstellung wird über den Grundsatz des Vorsichtsprinzips auf Basis einer Experteneinschätzung und detaillierten Beurteilung jedes einzelnen Schadenfalls ermittelt. Die Schadenrückstellung wird laufend überprüft und gegebenenfalls angepasst. Im Rahmen der HGB-Bilanz wird des Weiteren zusätzlich zu der Schadenrückstellung eine Spätschadenreserve bilanziert, welche auf Basis der Erfahrungswerte des HÄGER VVaG festgelegt wird. Diese berücksichtigt etwaige Schadenfälle, welche bis zum Stichtag bereits angefallen, jedoch noch nicht bekannt sind.

D.2.1.1. Schadenzahlungen und schadenbedingte Rückerstattung aus der Rückversicherung

Auf Basis von Abwicklungsdreiecken werden die Schadenzahlungen und die schadenbedingte Rückerstattung aus der Rückversicherung mittels der Chain Ladder Methode und einem Schadenquotenansatz zur Bestimmung des Schadenzuwachses künftiger Anfalljahre im 0. Abwicklungsjahr. Einfließende Annahmen bestehen darin,

- dass die künftige Schadenabwicklung für bereits eingetretene Schadenfälle im Mittel nur vom letzten bekannten Schadenstand abhängt;
- dass die Abwicklung über Faktoren abbildbar ist, die einen vom Anfalljahr unabhängigen Mittelwert besitzen;
- die Schadenquoten für die Schadenzuwächse im 0. Abwicklungsjahr einen Mittelwert besitzen, der vom Anfalljahr unabhängig ist.

D.2.1.2. Brutto-Beiträge und Rückversicherungsbeiträge

Für den Schadenquotenansatz werden die anfalljahrbezogenen Brutto-Beiträge und Rückversicherungsbeiträge als Volumenmaß herangezogen. Die künftigen relevanten Beiträge des zum Stichtag bestehenden Versicherungsbestands bilden die entsprechenden Cashflows im Rahmen des Best Estimate.

D.2.1.3. Kostencashflows

Laut Artikel 31 der Delegierten Verordnung [DV2015] müssen im Rahmen der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung „alle [...] Aufwendungen berücksichtigt [werden], die mit angesetzten Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zusammenhängen [...]“.

Im Fall des HÄGER VVaG werden die externen und internen Schadenregulierungskosten, sowie die Abschluss- und Verwaltungskosten bezüglich des bestehenden Versicherungsbestands zum Stichtag berücksichtigt.

Die externen Schadenregulierungskosten sind enthalten in den Schadenzahlungen und somit entsprechend erfasst. Die internen Schadenregulierungskosten ergeben sich über einen aus der Historie abgeleiteten mittleren Kostensatz, welcher auf die künftigen Brutto-Schadenzahlungen als angemessenes Volumenmaß angewandt wird. Bezüglich der Abschluss- und Verwaltungskosten wird der Kostensatz des letzten historischen Jahres angesetzt, da dieser die aktuelle und künftige Kostensituation am ehesten widerspiegelt. Der Abschlusskostensatz wird auf die künftigen Brutto-Beiträge in Form des Cashflows angerechnet. Der Verwaltungskostensatz wird auf die künftigen anfalljahrbezogenen Brutto-Beiträge angerechnet, da diese so lange anfallen, wie der bestehende Bestand existiert.

D.2.1.4. Rückversicherungsprovision und etwaige Gewinnbeteiligung aus der Rückversicherung

Die Rückversicherer beteiligen sich im Rahmen der Quotenrückversicherung an den Abschluss- und Verwaltungskosten des HÄGER VVaG. Hierbei basieren die künftigen Rückversicherungsprovisionen auf fest vereinbarte prozentuale Sätze, welche auf die quotenbasierten Rückversicherungsanteile der Beiträge angewandt werden. Diese werden entsprechend im Rahmen der Best Estimate Prämienrückstellung berücksichtigt.

Des Weiteren gewähren die Rückversicherer dem HÄGER VVaG im Rahmen der Stop Loss-Rückversicherung, sowie der Schadenexzedentenrückversicherung eine schadenquotenorientierte Gewinnbeteiligung, welche im Rahmen der Best Estimate Prämienrückstellung Anwendung finden würde.

Aus der Quotenrückversicherung resultiert ebenfalls eine ergebnisorientierte Gewinnbeteiligung. Hierbei wird eine rückversicherungsseitige Einnahmen- und Ausgabenrechnung angestellt, und bei positivem Saldo ergibt sich eine entsprechende Gewinnbeteiligung, welche im Rahmen der Best Estimate Prämienrückstellung berücksichtigt wird.

D.2.1.5. Risikomarge

Die Risikomarge ergibt sich über einen Kapitalkostenansatz gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, Artikel 37, Abs. 1. Der Näherungswert nach der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, Artikel 58, Abs. a) wird für jedes künftige Jahr, unter anderem

durch die Verwendung des Verhältnisses des besten Schätzwertes in diesem künftigen Jahr zum besten Schätzwert zum Bewertungsdatum, ermittelt.

D.2.1.6. Vereinfachungen

Für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zum ersten, zweiten oder dritten Quartal wird folgende wesentliche Vereinfachung im Rahmen der Proportionalität angewandt: die künftigen relevanten Cashflows werden auf einer perspektivischen Grundlage zum auf den Quartalsstichtag folgenden 31.12. des entsprechenden Jahres ermittelt. Damit kann die Methodik zum 31.12. eines Jahres, welche zur Cashflowprojektion der versicherungstechnischen Rückstellung verwendet wird ebenfalls für die Quartalsmeldungen angewandt werden.

D.2.2. Unsicherheiten bezüglich der versicherungstechnischen Rückstellungen

Bei der Ermittlung des Best Estimate werden künftige Cashflows prognostiziert. Diese können von den tatsächlichen Cashflows abweichen, womit der Best Estimate einer gewissen Unsicherheit unterliegt. Die wesentliche Ursache stellen die Schadenzahlungen bzw. die schadenbedingten Rückerstattungen aus der Rückversicherung dar, was in deren Zufälligkeit begründet ist. Die aktuariellen Analysen zeigten, dass die Streuung der künftigen Brutto-Schadenzahlungen im Verhältnis zum Mittelwert zwischen 13% bis 15% liegen. Die Streuung der künftigen schadenbedingten Rückerstattungen aus der Rückversicherung lagen bei 15% bis 27%. Die Schadenzahlungen weisen damit einen relativ geringen Grad an zufallsbedingter Variabilität auf.

Der HÄGER VVaG geht aufgrund des Vorgehens bzgl. der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellung von einem angemessenen Vorgehen aus, und wirkt damit dem Risiko einer nachteiligen Fehleinschätzung entgegen.

D.3. Sonstige Verbindlichkeiten

Gemäß Artikel 296 Abs. 3 Delegierte Verordnung (EU) 2016/2283 werden die Verbindlichkeiten, die bei dem HÄGER VVaG vorhanden sind, in Bezug auf die Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich die Bewertung für Solvabilitätszwecke stützt sowie eine quantitative und qualitative Erläuterung zu den Hauptunterschieden der Bewertung zwischen der HGB-Bilanz und der Solvency II –Bilanz zum Stichtag 31.12.2016 beschrieben.

Die Bilanzen hatten seitens der Verbindlichkeiten zum Stichtag 31.12.2016 folgende Struktur:

Position (Passiva)	HGB	Solvency II
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	61	61
Rentenzahlungsverpflichtungen (inkl. Abfertigungsrückstellungen)	1.784	2.983
Latente Steuerschulden		1.069
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	250	250
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	65	65

Tabelle 10: Verbindlichkeiten aus HGB- und Solvency II- Bilanz zum Stichtag 31.12.2016 im Vergleich (in TEuro)

Die **Rentenzahlungsverpflichtungen** für die Solvency II-Bilanz werden jährlich von dem Unternehmen Willis-Towers-Watson auf Basis des aktuellen Zinssatzes, der Heubeck Sterbetafel und einer Rentenanpassung ermittelt.

Für die steuerliche Bewertungsmethode wurde das steuerliche Teilwertverfahren nach § 6a EStG angewandt. Der Teilwert ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik (Sterbetafeln Heubeck 2005G) berechnet. Im Rahmen der handelsrechtlichen Änderungen wurde es wie folgt modifiziert:

Eine Dynamisierung der Bezugsgrößen wurde zur korrekten Abbildung des handelsrechtlichen Erfüllungsrückstandes vorgenommen. Dies erfolgte durch die Einbeziehung erwarteter Gehalts- und Rententrends. Zum 31.12.2016 wurde mit einem Rechnungszins von 4,03 % gerechnet, die Gehaltsdynamik wurde mit 2 % und die Renten mit 1 % berücksichtigt.

Die Fluktuation wurde im Rahmen eines versicherungsmathematischen Ansatzes in Form einer alters- und dienstjahres-abhängigen Ausscheidewahrscheinlichkeit berücksichtigt.

Aufgrund der geänderten Bewertung der Pensionsrückstellung ist eine Zuführung erforderlich, dieser Betrag ist bis spätestens zum 31.12.2024 pro Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünftel anzusammeln. Der Unterschiedsbetrag zum 1.1.2016 beträgt 186.555 Euro, eingestellt wurden 20.729 Euro. Es verbleibt ein Restbetrag von 165.826 Euro.

Aus der Abzinsung der Rückstellungen für Pensionen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre ergibt sich im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre ein Unterschiedsbetrag in Höhe von 171.862,00 Euro.

Die **latenten Steuern** für die Solvency II- Bilanz werden mit Hilfe der Software *SOLVARA* von ISS Software GmbH bewertet. Die Berechnung basiert auf der Ermittlung der Steuerlatenzen pro Bilanzposition unter Berücksichtigung des aktuellen Unternehmenssteuersatzes. Im Berichtszeitraum wurden für die Verbindlichkeiten folgende Steuerlatenzen ermittelt:

Bilanzposition	Aktive latente Steuern	Passive latente Steuern
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nicht-Lebensversicherung (außer Krankenversicherung)		930
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nicht-Lebensversicherung)		34
Rentenzahlungsverpflichtungen	474	

Tabelle 11: Übersicht über die Steuerlatenzen der Verbindlichkeiten zum Stichtag 31.12.2016 (Angaben in TEuro)

Temporäre Unterschiede wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Noch nicht genutzte Steuergutschriften und noch nicht genutzte steuerliche Verluste wurden nicht einbezogen, da diese bei dem HÄGER VVaG nicht vorhanden sind. Die latente Steuerschuld für den Berichtszeitraum beträgt 490 TEuro. Unter Berücksichtigung der Gesamtheit der aktiven und passiven latenten Steuern ergibt sich eine Steuerschuld von 310 TEuro.

Die Differenzen der Versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Rentenzahlungsverpflichtungen sind auf methodischen Bewertungsunterschiede zurückzuführen.

In der Handelsbilanz erfolgt ebenfalls eine Bestimmung der latenten Steuern, da jedoch ein aktivseitiger Überschuss vorlag, erfolgte keine Berücksichtigung in der Handelsbilanz.

Für alle **weiteren Vermögensgegenstände**, dazu gehören

- Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen,
- Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- Verbindlichkeiten gegenüber Versicherung und Vermittlern sowie

findet kein gesonderter Bewertungsprozess für den Marktwert nach Solvency II statt. Hier wird jeweils der Wert nach HGB zugrunde gelegt.

D.4. Alternative Bewertungsmethoden

Derzeit werden keine alternativen Bewertungsmethoden verwendet.

D.5. Sonstige Angaben

Keine Angabe

E. Kapitalmanagement

E.1. Eigenmittel

Wir streben in einem anhaltend harten Wettbewerbsumfeld zukünftig vor allem eine qualitativ nachhaltige Unternehmensentwicklung an.

Um Risiken tragfähiger zu gestalten, ist ein weiteres langfristiges Ziel des HÄGER VVaG eine Erhöhung des Eigenkapitals und damit einhergehend die sukzessive Ablösung der Genussscheine.

Die Eigenmittel zum Stichtag 31.12.2016 haben folgende Struktur:

Zusammensetzung Eigenmittel	Betrag
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	1.701
In den Basiseigenmitteln aufgeführten nachrangigen Verbindlichkeiten	540
Ausgleichsrücklage	1.120
Total - Basis-Eigenmittel	3.361

Tabelle 12: Zusammensetzung der Eigenmittel zum Stichtag 31.12.2016 (Angaben in TEuro)

Der HÄGER VVaG verfügt über 2.821 TEuro nicht gebundene Eigenmittel der Eigenmittelklasse 1, 540 TEuro gebundene Eigenmittel der Eigenmittelklasse 1. Weitere ergänzende Eigenmittel sind nicht vorhanden. Somit sind insgesamt 3.361 TEuro Eigenmittel der Einstufung Eigenmittelklasse 1 zugeordnet und erfüllen die Eigenschaften gemäß Artikel 71 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Das heißt, sie sind unter anderem sofort verfügbar, um Verluste auszugleichen und weisen keine Merkmale auf, die die Insolvenz des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens verursachen oder den Prozess der Insolvenz des Unternehmens beschleunigen können.

Die 1.701 TEuro entsprechen unserer Verlustrücklage nach § 193 VAG und die 540 TEuro dem Genussscheinkapital. Ergänzt wird dies durch die Ausgleichsrücklage in Höhe von 1.120 TEuro, sodass sich die Gesamt-Basis-Eigenmittel auf 3.361 TEuro belaufen.

Die Ausgleichsrücklage setzt sich zusammen aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aus der Solvency II-Bilanz abzüglich der Verlustrücklage und des Genussscheinkapitals.

Aufgrund der erstmaligen Erstellung dieses Berichtes werden Änderungen im Berichtszeitraum nicht kommentiert.

Zum Stichtag 31.12.2016 stehen dem HÄGER VVaG folgende **anrechnungsfähige Eigenmittel** zur Verfügung:

	Gesamt	Eigenmittelklasse 1 – nicht gebunden	Eigenmittelklasse 1 - gebunden
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel	3.361	2.821	540
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	3.361	2.821	540
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	3.361	2.821	540

Tabelle 13: Übersicht der anrechenbaren Eigenmittel zum Stichtag 31.12.2016 (Angaben in TEuro)

Der **Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten** beträgt für die Solvency II-Bilanz 3.361 TEuro und für die Handelsbilanz 2.241 TEuro. Wesentliche Unterschiede existieren für

- die versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen,
- den Rentenzahlungsverpflichtungen sowie
- den latenten Steueransprüchen bzw. Steuerschulden.

Diese Unterschiede entstehen aufgrund der unterschiedlichen Bewertungsmethoden. Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden auf Basis von aktuariellen Methoden berechnet, die für die Handelsbilanz nicht angewendet werden müssen. Auch die Berechnungsmethoden der Rentenzahlungsverpflichtungen unterscheiden sich wesentlich voneinander. Da laut Artikel 15 der Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 Steuerlatenzen für die Solvency II-Bilanz berechnet werden müssen, aber der HÄGER VVaG, aufgrund des Wahlrechtes, für die Handelsbilanz keine Steuerlatenzen anrechnet, entsteht hier eine gewisse Differenz.

E.2. SCR und MCR

Die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) und Mindestkapitalanforderung (MCR) basiert bei der HÄGER VVaG auf dem Standardmodell. Rechtliche Grundlage hierfür bildet die Richtlinie 2009/138/EG unter Beachtung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Es werden keine unternehmensspezifischen Parameter gemäß Artikel 104 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG verwandt. Der Betrag der Solvenzkapitalanforderung lässt sich nach den Risikomodulen gemäß Standardformel und unter Berücksichtigung von Diversifikation und Risikominderung aufgrund latenter Steuern zum Stichtag 31.12.16 wie folgt aufschlüsseln:

Risikomodul	Betrag (in TEuro)
versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben	1.751
versicherungstechnisches Risiko Kranken nach Art der Nicht-Leben	55
Marktrisiko	610
Gegenparteiausfallrisiko	382
Risiko immaterieller Vermögenswerte	0
Diversifikation	-576
Basis-SCR	2.221
Operationelles Risiko	263
Risikominderung aufgrund latenter Steuern	-332
SCR	2.152

Tabelle 14: quantitative Darstellung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) zum Stichtag 31.12.16

Durch die Neuausrichtung der Rückversicherungsstruktur erfolgt zum Stichtag 31.12.2016 eine erneute Berechnung des Solvenzkapitals. Somit beträgt die Kapitalanforderung für das Solvenzkapital sowie das Mindestkapital und deren Bedeckungsquoten am Ende des Berichtszeitraumes bei der HÄGER VVaG:

	Betrag (in TEuro)
SCR:	2.152
Basis-SCR	2.221
MCR	2.500
SCR-Bedeckungsquote:	156,2%
MCR-Bedeckungsquote	134,4%

Tabelle 15: Ergebnisse der Kapitalanforderung zum Stichtag 31.12.2016

Hierbei ist zu beachten, dass der endgültige Betrag der Solvenzkapitalanforderung noch der aufsichtlichen Prüfung unterliegt.

Für folgende Risikomodule und Untermodule der Standardformel wurden vereinfachte Berechnungen genutzt:

- für das Untermodul **Rückversicherungsausfall**, welches zum Risikomodul *Gegenparteiausfall* gehört,
- Für das Untermodul **erwarteter Verlust aufgrund von Ausfall der Rückversicherer**, welches ebenfalls zum Risikomodul *Gegenparteiausfall* zu zuordnen ist,
- Für das Untermodul **Risikomarge**, welches zum Risikomodul *versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben* bzw. *versicherungstechnisches Risiko Kranken nach Art der Nicht-Leben* gehört
- Das Untermodul **risikomindernde Wirkung der latenten Steuern** gehört zum Risikomodul *Anpassungen*.

E.3. Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Das durationsbasierte Untermodul *Aktienrisiko* findet bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung keine Anwendung.

E.4. Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung werden weder partiell-interne Modelle noch ein vollumfassendes internes Modell verwendet. Der HÄGER VVaG wendet ausschließlich die Standardformel an.

E.5. Nichteinhaltung des MCR und SCR

Während des Berichtszeitraumes ist sowohl keine Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung (im Folgenden „MCR“ genannt) als auch keine wesentliche Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung (im Folgenden „SCR“ genannt) bei der HÄGER Versicherung zu verzeichnen.

E.6. Sonstige Angaben

Die Kapitalanlage der HÄGER VVaG erfolgt mit dem Ziel, die Gelder des Unternehmens unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung unter Berücksichtigung des Finanzmarktumfeldes erreicht werden. Das vorrangige Bestreben nach höchstmöglicher Sicherheit bei der Kapitalanlage führt dazu, dass das Finanzmarktumfeld und die erzielte Rendite an sich nachrangig sind.

Als Bewertungsgrundlage kommt hierbei das HGB, Art. 132 der Richtlinie 2009/138/EG, § 124 Versicherungsaufsichtsgesetz sowie die Leitlinien zum Governance System (EIOPA-BoS-14/253 DE, Stand: 14.09.2015) zur Anwendung.

Es müssen keine speziellen quantitativen Grenzen zur Erreichung eines bestimmten Grades an Liquidität vorgegeben werden, da sämtliche Kapitalanlageklassen entweder bereits im Vorfeld liquide sind oder kurzfristig liquidiert werden können.

Ferner werden keine Investitionen in nicht-alltägliche Anlagen vorgenommen. Daher brauchen die mit solchen Anlagen verbundenen spezifischen Risiken und etwaige Auswirkungen auf das Risikoprofil der HÄGER VVaG nicht betrachtet werden.

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte	
Latente Steueransprüche	
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	
Aktien	
Aktien – notiert	
Aktien – nicht notiert	
Anleihen	
Staatsanleihen	
Unternehmensanleihen	
Strukturierte Schuldtitel	
Besicherte Wertpapiere	
Organismen für gemeinsame Anlagen	
Derivate	
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	
Sonstige Anlagen	
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	
Darlehen und Hypotheken	
Policendarlehen	
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	
Sonstige Darlehen und Hypotheken	
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	
Depotforderungen	
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	
Forderungen gegenüber Rückversicherern	
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	
Eigene Anteile (direkt gehalten)	
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	
Vermögenswerte insgesamt	

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0030	0
R0040	758
R0050	
R0060	865
R0070	3.782
R0080	804
R0090	330
R0100	55
R0110	55
R0120	
R0130	2.291
R0140	
R0150	2.291
R0160	
R0170	
R0180	
R0190	
R0200	301
R0210	1
R0220	
R0230	
R0240	
R0250	
R0260	
R0270	483
R0280	483
R0290	483
R0300	-1
R0310	
R0320	
R0330	
R0340	
R0350	
R0360	204
R0370	72
R0380	53
R0390	
R0400	
R0410	4.700
R0420	38
R0500	10.954

	Solvabilität- II-Wert
	C0010
Verbindlichkeiten	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510 3.167
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520 3.149
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530
Beste Schätzwert	R0540 2.982
Risikomarge	R0550 168
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560 17
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570
Beste Schätzwert	R0580 13
Risikomarge	R0590 5
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620
Beste Schätzwert	R0630
Risikomarge	R0640
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660
Beste Schätzwert	R0670
Risikomarge	R0680
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700
Beste Schätzwert	R0710
Risikomarge	R0720
Eventualverbindlichkeiten	R0740
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750 61
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760 2.983
Depotverbindlichkeiten	R0770
Latente Steuerschulden	R0780 1.069
Derivate	R0790
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810 250
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820 65
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850 540
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870 540
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900 8.134
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000 2.821

Anhang I
S.05.01.02

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)								
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Gebuchte Prämien										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110		165					8.670		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130									
Anteil der Rückversicherer	R0140		104					2.843		
Netto	R0200		61					5.827		
Verdiente Prämien										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210		165					8.580		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230									
Anteil der Rückversicherer	R0240		104					2.819		
Netto	R0300		61					5.761		
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310		-29					3.841		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330									
Anteil der Rückversicherer	R0340		-17					1.121		
Netto	R0400		-11					2.719		
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430									
Anteil der Rückversicherer	R0440									
Netto	R0500									
Angefallene Aufwendungen	R0550		-7					1.900		
Sonstige Aufwendungen	R1200									
Gesamtaufwendungen	R1300									

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)			Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Gesamt	
		Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sach		
		C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160		C0200
Gebuchte Prämien										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110			6						8.841
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130									
Anteil der Rückversicherer	R0140			0						2.947
Netto	R0200			6						5.894
Verdiente Prämien										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210			6						8.751
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230									
Anteil der Rückversicherer	R0240			0						2.923
Netto	R0300			6						5.828
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310			0						3.812
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330									
Anteil der Rückversicherer	R0340			0						1.104
Netto	R0400			0						2.708
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430									
Anteil der Rückversicherer	R0440									
Netto	R0500									
Angefallene Aufwendungen	R0550			2						1.895
Sonstige Aufwendungen	R1200									
Gesamtaufwendungen	R1300									1.895

Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen						Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Gesamt
Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0300
Gebuchte Prämien								
Brutto	R1410							
Anteil der Rückversicherer	R1420							
Netto	R1500							
Verdiente Prämien								
Brutto	R1510							
Anteil der Rückversicherer	R1520							
Netto	R1600							
Aufwendungen für Versicherungsfälle								
Brutto	R1610							
Anteil der Rückversicherer	R1620							
Netto	R1700							
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen								
Brutto	R1710							
Anteil der Rückversicherer	R1720							
Netto	R1800							
Angefallene Aufwendungen	R1900							
Sonstige Aufwendungen	R2500							
Gesamtaufwendungen	R2600							

Anhang I

S.05.02.01

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern

	Herkunftsland	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Nichtlebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland		
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050		C0060	C0070
		R0010	C0080	C0090	C0100	C0110		C0120	C0130
Gebuchte Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	8.841					8.841		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130								
Anteil der Rückversicherer	R0140	2.947					2.947		
Netto	R0200	5.894					5.894		
Verdiente Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	8.751					8.751		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230								
Anteil der Rückversicherer	R0240	2.923					2.923		
Netto	R0300	5.828					5.828		
Aufwendungen für Versicherungsfälle									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	3.812					3.812		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330								
Anteil der Rückversicherer	R0340	1.104					1.104		
Netto	R0400	2.708					2.708		
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430								
Anteil der Rückversicherer	R0440								
Netto	R0500								
Angefallene Aufwendungen	R0550	1.895					1.895		
Sonstige Aufwendungen	R1200								
Gesamtaufwendungen	R1300						1.895		

		Herkunftsland	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Lebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
		C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
	R1400							
		C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280
Gebuchte Prämien								
Brutto	R1410							
Anteil der Rückversicherer	R1420							
Netto	R1500							
Verdiente Prämien								
Brutto	R1510							
Anteil der Rückversicherer	R1520							
Netto	R1600							
Aufwendungen für Versicherungsfälle								
Brutto	R1610							
Anteil der Rückversicherer	R1620							
Netto	R1700							
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen								
Brutto	R1710							
Anteil der Rückversicherer	R1720							
Netto	R1800							
Angefallene Aufwendungen	R1900							
Sonstige Aufwendungen	R2500							
Gesamtaufwendungen	R2600							

Versicherungstechnische Rückstellungen –Nichtlebensversicherung

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet								
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet								
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge								
Bester Schätzwert								
Prämienrückstellungen								
Brutto								
R0060	-6					1.677		
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen								
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen								
R0140	-10					109		
Schadenrückstellungen								
Brutto								
R0150	5					1.568		
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen								
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen								
R0160	18					1.305		
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen								
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen								
R0240	9					374		
Bester Schätzwert gesamt – brutto								
R0250	9					931		
Bester Schätzwert gesamt – netto								
R0260	13					2.982		
Risikomarge								
R0270	14					2.499		
R0280	5					167		
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen								
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet								
R0290								
Bester Schätzwert								
R0300	0					0		
Risikomarge								
R0310	0					0		

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
R0320	17					3.150		
R0330	-1					483		
R0340	18					2.666		

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
 Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

Anhang I
S.17.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen –Nichtlebensversicherung

	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft			Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt	
	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung		Nichtproportionale Sachrückversicherung
	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet								
R0010								
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet								
R0050								
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge								
Bester Schätzwert								
Prämienrückstellungen								
Brutto								
R0060			-1					1.671
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen								
R0140								99
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen								
R0150			-1					1.572
Schadenrückstellungen								
Brutto								
R0160			0					1.323
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen								
R0240								384
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen								
R0250			0					940
Bester Schätzwert gesamt – brutto								
R0260			-1					2.995
Bester Schätzwert gesamt – netto								
R0270			-1					2.512
Risikomarge								
R0280			0					172
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen								
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet								
R0290								
Bester Schätzwert								
R0300			0					0
Risikomarge								
R0310			0					0

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
 Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
 Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach
 der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von
 Gegenparteiausfällen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der
 einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
 Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen –
 gesamt

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensve rsicherungsver pflichtungen gesamt
Rechtsschutzver sicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportiona le Krankenrückversi cherung	Nichtpropor tionale Unfallrückve rsicherung	Nichtproportion ale See-, Luftfahrt- und Transportrückve rsicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherun g	
C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
		0					3.167
							483
		0					2.684

R0320

R0330

R0340

Anhang I

S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Schadenjahr/Zeichnungsjahr **Z0010** Accident year [AY]

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)

(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr											im laufenden Jahr	Summe der Jahre		
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +			Jahr	Summe der Jahre
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110			C0170	C0180
Vor	R0100														
N-9	R0160														
N-8	R0170														
N-7	R0180	3.121	1.000	-2	17	9	0	0	0				0	4.145	
N-6	R0190	3.685	1.223	86	54	30	6	3					3	5.088	
N-5	R0200	3.374	1.113	40	21	1	1						1	4.551	
N-4	R0210	3.354	694	89	25	6							6	4.168	
N-3	R0220	3.317	1.145	74	32								32	4.567	
N-2	R0230	3.087	1.301	324									324	4.712	
N-1	R0240	3.482	1.205										1.205	4.687	
N	R0250	3.006											3.006	3.006	
Gesamt												R0260	4.578	34.925	

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen

(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr											Jahresende (abgezinste)	
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +		Jahresende (abgezinste)
	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300		C0360
Vor	R0100												
N-9	R0160												
N-8	R0170												
N-7	R0180							0					0
N-6	R0190						0						0
N-5	R0200					1							1
N-4	R0210				2								2
N-3	R0220			9									9
N-2	R0230		30										30
N-1	R0240	88											88
N	R0250	1.066											1.067
Gesamt												R0260	1.198

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

- Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
- Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitig
- Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
- Überschussfonds
- Vorzugsaktien
- Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
- Ausgleichsrücklage
- Nachrangige Verbindlichkeiten
- Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
- Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

- Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

- Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

- Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können
- Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
- Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
- Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
- Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
- Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
- Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie
- Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010					
R0030					
R0040	1.701	1.701			
R0050					
R0070					
R0090					
R0110					
R0130	1.120	1.120			
R0140	540		540	0	0
R0160	0				0
R0180					
R0220					
R0230					
R0290	3.361	2.821	540	0	0
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					
R0400					

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR

MCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

R0500	3.361	2.821	540	0	0
R0510	3.361	2.821	540	0	
R0540	3.361	2.821	540	0	0
R0550	3.361	2.821	540	0	
R0580	2.152				
R0600	2.500				
R0620	156%				
R0640	134%				

Ausgleichsrücklage

- Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten
- Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)
- Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte
- Sonstige Basiseigenmittelbestandteile
- Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung
- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

	C0060	
R0700	2.821	
R0710		
R0720		
R0730	1.701	
R0740		
R0760	1.120	
R0770		
R0780	-311	
R0790	-311	

Anhang I

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

- Marktrisiko
- Gegenparteiausfallrisiko
- Lebensversicherungstechnisches Risiko
- Krankenversicherungstechnisches Risiko
- Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
- Diversifikation
- Risiko immaterieller Vermögenswerte

Basissolvenzkapitalanforderung

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

- Operationelles Risiko
- Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
- Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
- Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

- Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
- Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
- Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
- Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
- Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

	Brutto- Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0080	C0090
R0010	610	 	
R0020	382	 	
R0030			
R0040	55		
R0050	1.751		
R0060	-576	 	
R0070	0	 	
R0100	2.221	 	

	C0100
R0130	263
R0140	0
R0150	-332
R0160	
R0200	2.152
R0210	
R0220	2.152
	
R0400	
R0410	
R0420	
R0430	
R0440	

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

	C0010			
MCR _{NL} -Ergebnis	R0010	680		
			Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
			C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020			
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	14	61	
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040			
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050			
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060			
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070			
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	2.499	5.827	
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090			
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100			
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110			
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120			
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	0	6	
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140			
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150			
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160			
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170			

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

	C0040			
MCR _L -Ergebnis	R0200	0		
			Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft)
			C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210			
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220			
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230			
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240			
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250			

Berechnung der Gesamt-MCR

	C0070	
Lineare MCR	R0300	680
SCR	R0310	2.152
MCR-Obergrenze	R0320	968
MCR-Untergrenze	R0330	538
Kombinierte MCR	R0340	680
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	2.500
		C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400	2.500